

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ihrer Königl. Majest. zu Schweden in Dero Hertzogthümer Bremen und Verden abgefassete Polickey- Teich- Holtz- und Jagt-Ordnung

Karl <Sverige, Konung, XI.>

Stade, 1711

VD18 12794368

Teich-Ordnung. [Ihr. Königl. Majest. zu Schweden / in Dero Hertzogthum
Bremen / Angeordneter Teich-Ordnung.]

urn:nbn:de:gbv:45:1-16177

Reich = Ordnung.



Handwritten text in a Gothic script, possibly a title or a decorative heading, featuring large, ornate initials and a central decorative element.



Ahr. Königl.
Majest. zu Schweden /
 in Dero Herzogthum Bremen /
 Angeordneter
Teich-Ordnung /

CAP. I.

Vom general-fundament und Grunde des
 Teich-Wesens in diesen Marsch-
 landen.

Es ist Männiglichen bekandt / was ma-
 sen die Marschlande Unsers Herzogs-
 thums Bremen / theils mit der ungestü-
 men See / theils mit denen beeden gewal-
 tig umb sich fressenden Haupt-Flüssen / der Elbe und
 Weser;

Weser; So dann auch denen strengen / von der Natur / mit Ebbe und Fluth versehenen Binnen-Strömen / der Lüye / Este / Oste / &c. umbgeben; So daß daher dieselbe / nicht allein allerley Gefahr / und vielen Unfällen / so wol bey Sommers- als insonderheit bey Herbst- und Winters-Zeiten / unterworffen / sondern auch ohnzweiffentlich / ganz und gar / von diesen ungestümen wilden Wässern / allgemählich würden verschlungen werden / dafern nicht / nächst Göttlicher Vorsorge / Gnade / Hülffe und Beystand / die / sothaner grausam-wütenden Gewalt / mit unbeschreiblich grossen Kosten und Spesen / an statt einer festen Mauer und Schutzwehr / entgegen gesetzte Teiche und Dämme / solches / durch kräftigen Widerstand / bestmöglichst abwehreten und verhüteten.

§. 2. Gleich wie nun aber hierob ohnschwer zuermessen / daß die Conservation dieser Unser Lande / und deren Rettung vom total Ruin und Untergang / nächst Gott dem Allmächtigem / fürnem- und hauptsächlich / in ohnablässiger Besserung / Befestigung / und Unterhaltung / sothaner / mit Wasser und Wind / als abge-sagten und wenig ruhenden Feinden / allstets streitender / und dadurch nach und nach / an zureichlicher Macht und Stärke / fast sehr abnehmender Teiche / beruhe: Unerwogen wenig nützen / noch zu Verhütung gemeiner Wasserbrüche zulänglich seyn würde / daß bey erst-vorgenommener Beteichung / selbige Teiche /

che / zu Beschirmung dieser Lande errichtet / und mit
gnugsamer Stärcke und Grösse versehen worden /
wann nicht auch dieselbe fernerhin / von Zeiten zu Zei-
ten / in unverrücktem guten wesentlichen Stande al-
lenthalben erhalten würden: So haben Wir / als die
Wir dieser Unser Lande Erhaltung und glücklichen
Wolstand zubefodern ganz geneigt / sofort beym Ein-
gang dieser Unser Ordnung / dieses bewehrte Wit-
tel / zum Grunde und Fundament des ganzen Teich-
Wesens setzen / und dabey allen und jeden / mehrbereg-
ter Unser Lande Unterthanen und Eingefessenen / wie
auch denen sampt und sonders / so auff einigerley Wei-
se / in Unserm Rahmen / bey Teichen und Dämmen zu-
sagen / zuverordnen / zugebiethen und zuverbiethen ha-
ben / hiemit allen Ernstes / und bey Vermeydung Un-
ser höchsten Ungnade / einbinden wollen / mit unermü-
detem Fleiß und Eyser / dahin ins künfftige zusehen /
daß stets und zu allen Zeiten / und an allen Orten / die
Teiche und Dämme / durchgehends / an Höhe / Breite
und Dicke / inn- und aufferhalb / dermassen gemachet /
gebessert / befestiget und unterhalten werden / daß man
sich keines Einbruchs / noch Überstürzung zubefahren /
besondern vielmehr alle und jede Teiche / bey entstehen-
den grausamen Sturmwinden / und darauff erfolgen-
den hohen Wasserfluthen / allem menschlichem Abse-
hen nach / (zumahln Wir der Allmacht Gottes / hier-
unter nichts wollen benommen haben /) gnugsam wi-
-
R 2



derstehen / und dadurch allen / in Verbleibung dessen / sonst ohnfehlbar hereinbrechenden Land-verderblichen Ungelegenheiten vorkommen können.

§. 3. Als nun aber hiebey / in Erwägung dessen / daß die Gelegenheit des anlauffenden Wassers / in diesen Unsern Marschlanden / nicht allenthalben gleich ist / sondern an einem Orte mehr Gefahr / als an dem andern / sich eräuet / und also auch einfolglich die Höhe und Breite der Teiche / an allen Orten / nicht wol gleich seyn kan / keine gewisse und beständige Universal-Regul zusetzen stehet : So lassen Wir / bey der / auß vieljähriger Experiens / und fleißiger Observation, biß anhero / in einem jeglichem Teichbände / beybehaltenen / und nach dem Wasserpasse / und vorigen vielfältigen extraordinari-hohen Fluthen / abgemessenen Höhe / Breite und Dicke / es betwenden : Jedoch / daß / dafern einige Derter / an welchen die Teiche / die gehörige Höhe und Dicke nicht hätten / sich aufgeben solten / dieselbe / nach der Teich-Inspectorn und Geschwornen Ermäßung / fordersamst zu behöriger Höhe und Dicke gebracht werden.

§. 4. Und weil auch die Vernunft giebet / und die Erfahrung bezeuget / daß die flachen oder platten Teiche / die beste seyn / worunter als den steigern / das Wasser nicht so verderblich greiffen kan / und bey dem auffsteigen und Uberfall an Kräften geschwächet wird / und nicht so leicht sich dabey ein Grundbruch verursacht : So sollen hinfünfftig an denen Orten / wo es practi-
cabel,

cabel und nicht gar zu kostbar befunden wird / die Teiche von obenwärts / auff und an beeden seiten / schreim ab / und nach der Linie / in guter proportionirlicher Fläche / nicht aber holl oder zu steil / verfertiget / und also die bisherige steigere Teiche / so viel thunlich / gemächlich zu flachen gemachet werden.

§. 5. Und wie Wir nun auffer Zweifel setzen / daß wann diesem / zur übrigen Teichs-Verfassung / den rechten Grund legendem Haupt-Puncte / gebührend nachgelebet wird / man nächst Göttl. Gnaden-Verleihung / hinkünftig nicht so leicht und oft / wie bishero geschehen / dergleichen schwerer / und mehrmahlen / mit vieler Menschen und Viehe Untergang / vergesellschafteter Teichschaden / sich werde zubefürchtē haben: So declariren Wir hiemit ein- für allemal / wann hinführo / auß Verhängniß Gottes / dergleichen sich weiter zutragen / und dabey / nach vorgenommener legalen Untersuchung / derjenige / an welches Teiche / der Einbruch / oder die Überstürzung / geschehen / durch eigene Verschümmnis und Nachlässigkeit / mittelst muthwilliger Hindansehung des / von denen Teich-Inspectorn desfalls an ihn ergangenen scharffen Befehls / hieran schuldig erfunden werden solte / denselben nicht allein zu Bezahlung der Unkosten / so weit sein Vermögen sich erstrecket / anhalten / besondern auch wider ihn / ohne einige Gnad-Erweisung / eine exemplarische / und dem Verbrechen allerdings gleichständige Bestrafung / würcklich ergehen zulassen. Immassen denn / zu sol-

chem Ende/Unser befehlender Wille hiemit ist/das bey
sothanem Vorfall / (den Gott in Gnaden verhüten
wolle/)Unsere Bremische Regierung / mit Zuziehung
jeden Ortes Teich-Beambten / auch dem Befinden
nach / anderer ohnparthenischen Teichs-Verständi-
gen / darnach ganz genaue Erkündigung unauffhält-
lich einziehen/und nach beschehen dessen / den völlig ü-
berwiesenen/nebst Erstattung der Unkosten / ohn An-
sehen der Person/nach Beschaffenheit des explorirten
facti, mit wolverdienter Straffe belegen soll.

CAP. II.

Von denen / bey behusiger Reparation der
Teiche/zubeachtenden special-Regula
und Puncten.

Damit aber diese obbeschriebene jährliche Bef-
serung und Ergänzung der Teiche/nicht allein
desto fester/beständiger und dauerhafter seyn/
besondern auch aller Versäumnis und Unrichtigkeit/
so viel möglich / vorgebeuet werden möge: Soll ein
jeder Teicher/ nachgesetzte Puncten / dabey stets vor
Augen haben/und selbigen / in allen Stücken / sich ge-
mäß bezeigen.

S. I. Und zwar erstens; Weiln die bisherige Er-
fahrung in diesen Unfern Marschlanden bezeuget/das
an jeglichen Orten / und insonderheit im Osterstadi-
schen/



schen/die Teiche/nach dieses oder jenes privat-Teichers
 willen oder Vermögen/bald dick und breit/bald dünne
 und schmal / und dazu ganz ungleich / und übel unter
 sich verbunden / gemacht / und fast mehr aneinander
 geflicket/denn ordentlich/in gleicher Höhe/Dicke/ und
 Breite/verbindlich zusammen gefüget worden/so/das
 dieselbe dadurch/hin und wieder/eine nicht unähnliche
 gestalt derer ungleich aneinander geflebeten Schwal-
 ben-Nester / äußerlich vorgebildet : So verordnen
 Wir hiemit / das ins künfftig / zu emendirung dieses
 sehr importanten und von Consequence seyenden Feh-
 lers/die Teiche/nach dem/von denen Teichs-Inspector
 jeglichen Ortes/gemachtem Bestick / jedesmahl glei-
 che breit/hoch / und dick / Nachbar Nachbars gleich/
 in argen und guten/gemachet werden sollen : Anerwo-
 gen/wann die Teiche ungleich breit/unter andern dar-
 auß erwachsenden Ungelegenheiten / auch diese ent-
 springet / das das Wasser zwischen einzufressen pflie-
 get / und deme / welcher seinen Teich am stärcksten ge-
 macht/grossen Schaden zu thun.

§. 2. Zwentens; Als auch zum höchsten daran
 gelegen / das die Teiche / zu rechter und bequemer Zeit/
 gemacht und außgebessert werden ; Und sich dann
 in der That befunden / das bishero an verschiedenen
 Orten/und fürnemlich im Osterstadischen / die Teich-
 Arbeit / bis zu eines jeden Privati gelegentlicher Zeit/
 und da er sonsten anderst nichts verrichten können/
 versparet worden; Wodurch dann die nothwendige
 Repa-

Reparation daselbstiger Teiche / nicht ohne Nachtheil des gemeinen Wesens / sich grösssten Theils in den vollen Herbst erstrecket: So gebieten Wir hiemit ernstlich / und wollen / daß hinführo die Sohden- oder grüne-Teiche/durchgehends im Vor-Sommer / noch vor Anfang der Heuung/allerdings schau-frey gemacht werden sollen: Zumahl die Reparation, so auffm Herbst geschiehet / nicht allein viel schwerer und kostbarer/sondern auch an sich nicht so beständig / als welche im Vorjahr und Sommer / worinnen die Teiche besser begrohen / begrünen und bewachsen / und die neue Erde so viel besser sich beliegen / durch folgenden Regen und Nässe sich beständiger verbinden / und durch die Macht der Sonnen/fester gemacht werden kan / verrichtet wird. So viel aber im übrigen die Stroh-oder Stick-Teiche betrifft; Obwol dabey obige Raison cessiret/auch das Stroh und Schooff / womit selbige zu bekleiden/vor Anfang des Herbsts/nicht füglich zur Hand zubringen / und daher/in denen benachbarten Marschlanden/bis nach geendigter Erndte/auch wol gar bis Michaelis/ damit pflegt Anstand gegönnet zu werden: So wollen Wir jedoch / daß mit solcher benöthigten Stickung / so viel möglich/geeilet/auch selbige mit behörigem Fleisse verrichtet und dero Behuff/die Erde/mit gutem langem Schooff oder Stroh tauglich beleet / und demnächst wol durchgesticket werde.

§. 3. Drittens; Sol auffer dem fall/wenn ein
alter

alter Teich eingelegt wird / (zumahl dabey die Erde des alten Teiches / besser / als die neue) kein Teich mit Teich / das ist / mit der vorhin bereits zum Teich gebrachter / und nachgehends abgetretener Erde / gemacht / sondern zu desto mehrer Befestigung dessen / darzu anderwertige / ganz neue / frische und zwar gute harte und zähe Kley-Erde / soferne dieselbe jedes Ortes vorhanden und zubekommen / nicht aber Schlick / Modder / oder andere nasse / wie auch mohrigte Erde / gebrauchet und auffgeföhret werden.

§. 4. Bierdtens; Sol niemand sich unterstehen / Rohr / oder Bundholz / Stämme / oder dergleichen Faulholz / in seinen Teich zulegen / und denselben damit zuerhöhen / sondern sol eitel Erde darzu nehmen.

§. 5. Fünfftens; Sol behörige Sorgfalt dahin angestreckt werden / daß bey verfügender Reparation, die Erde recht geworffen / und geschlichtet / auch der Teich recht geliecket / geebnet / geschwepet / und soden-recht gemacht werde. Wann solches geschehen / sol niemand / auffer Nothfällen / und da etwa einer so viel Raum nicht hätte / das er auff seinen eigenen Teich wenden könnte / über sothane fertig gemachte und geschwepete eines andern Teiche / mit Wagen und Büppen fahren / oder widrigen falls / der es thut / und dadurch Schaden / an eines andern Schwepungen / oder sonst verfertigten Teiche / verursacht / denselben zuerstattenschuldig / und danebst Teich-Richtern und Geschwornen in Brüche verfallen seyn. So lange aber die

§

Teiche



Teiche noch nicht geschwepet / oder verfertiget / ist erlaubt darüber zufahren / und also des nächsten Weges zu seinem Teiche / mit Erde anzuführen / oder sonsten anzubringen / sich zubedienen und zugebrauchen.

§. 6. Sechstens ; Sol ein jedweder seine Teiche sauber und rein halten / und zu solchem Ende / die Nesseln / Stiefeln / Disteln und Dorn / auch alles andere Unkraut und Unsauberkeiten / so denen Teichen sehr schädlich / und die Erde mürbe machen / jährlich zu zweyen mahlen / als bey Ausgang des Monats Maji und Julii / so wol binnen als buthen / von seinem Teich abthun und wegschaffen ; Jedoch / daß dadurch keine neue Schauung veranlasset / und Unkosten causiret / auch / an welchem Orte die Kraut-Schauung / umb Johann bereits üblich / es daselbst hiebey gelassen werde.

§. 7. Siebendes ; Als auch bishero die Erfahrung gegeben / daß / wann diese sehr schad- und brech- haffte Teiche / an einem Teichbasen / jede Ruthe umb ein gewisses / verdungen worden / solche Teichbasen mehrmahlen nur ihren privat-Nutzen darunter gesucht / und daher den angenommenen Teich / dem Bestick gemäß / zu rechter Zeit nicht verfertiget : So wollen Wir zwar / daß auff solchen ferners begebenden fall / nicht auff den / so den Teich zumachen angenommen / besondern auff den Eigenthümer gesehen / gleichwol aber solcher betrüglicher Teich-Annehmer / seiner hierunter begangenen Ungebühr halber / nach Gelegenheit
und

und des Orts Gefahr / mit harter arbitrarischer Straffe/andern zur Warnung / beleget werde. Wie Wir dann auch / umbmehrer Sicherheit willen / geschehen lassen/das einer seinen Annehmer / bevor er die Arbeit würcklich antritt / zusorderst Unfern Teich-Gräffen oder Teich-Richtern vorstelle / und erwarte/ ob er von denselben sufficient befunden werde / oder nicht. Unddamit aller Unterschleiff/bey den Teichen und deren Unterhaltung/ so viel mehr verhütet bleiben möge; So wollen Wir Unfern Teich-Richtern und Geschwornen / hiemit ernstlich untersaget und verbothen haben / von keinem ihrer Teich-Untergehörigen/ Teiche vor Jahrgeld / oder sonsten zur Unterhaltung anzunehmen.

§. 8. Achtens; So soll auch ins künfftig / ein jeder/ekliche Flecken/Bretter/Pfäle/Schläge / Karren/Kramspaden/Mist / Schooff/ und dergleichen/nachdem es die Gelegenheit eines jeden Ortes mit sich bringet / und sich daselbst am besten schicket / und mit Nutzen geschehen kan / allstetes / und füruemlich bey Winters-Zeit/ zur Hand und in Bereitschafft haben/ damit er deren / bey unvermuthlicher Vorfällenheit/ wider die andringende Gewalt des Wassers / sich bedienen / und der / dessen Teich aussen Gefahr ist / seinen Nachbarn / mit deme / das er hat / unweigerlich bey-springen/und zu Hülffe kommen könne.

§. 9. Neundtens; Weilen auch an eklichen Dertern / dem klaren Augenschein nach / das Wasser / die



Erde von den Teichen merklich abschölet und waschet: So sollen daselbsten / vor oder an den Teich / wie es die Gelegenheit am besten geben wil / bey Zeiten Zäune gemacht werden / damit die Abwaschung so viel mehr dadurch verhindert werden möge. Wie dann auch an denen Orten / an der Weser / und andern kleinen binnen-Flüssen / da der Fall und die Strenge des Wassers hinlaufft / Stacke oder Schlachten / dadurch das Wasser von dem Teich ab- und nach der Mitte des Stroms geleitet wird / in Zeiten sollen verbessert werden / damit es / nach aufgestandenen Schaden / hernächst nicht mit viel grössern Kosten geschehen / oder auch gar der Teich eingelegt werden müsse.

§. 10. Zehendes; Würde es sich fernerhin zutragen / daß einer unversehens und unwissend / eines andern Teich machete / und vermeinte / es wäre sein: So soll derselbe / des Teich also unwissend gemacht ist / nach Erkänntniß zweyer ohnpartheyischer Nachbarn / jenes seinen / hinwieder so gut machen / als der seine ist / oder ihm an Gelde so viel wieder erlegen / als der Teich zu fertigen gekostet.

§. 11. Elffens; Solte sich auch begeben / daß einem gehorsamen und fleissigen Teicher / so seine Teiche zu rechter Zeit gemacht / durch seines fürsätzlich nachlässigen Nachbarn Versäumnis / und ungemachte Teiche / einiger Schaden / es sey an der Setzung / Füll-Erde / oder sonsten / zugefüget würde; Sol derselbe solchen Schaden / wie gering oder groß er auch seyn möch-

möchte/auff der Teich-Richter und Geschwornen æstimation und Erkantniß/gänzlich zuerstatten / und entweder den Teich selbst stündlich wieder in vorigen Stand zubringen / oder auch/da es der Eigenthümer verrichten liesse / demselben die darauff verwandte Spesen wieder zubezahlen schuldig / auch über dem noch in Unsere willkührliche Straffe verfallen seyn. Wie Wir denn auch ins gemein hiemit ordnen / daß/ wer dem andern am Teich Schaden thut / auff was Weise das auch geschehen mag / derselbe nicht allein nach Befindung ernstlich gestraffet werden / sondern auch dazu den Schaden sofort bessern solle.

§. 12. Leglich; Sol ein jeder Interessent schuldig und gehalten seyn/nebst jetztberegten Haupt-Teichen/ auch die binnere / Achter- und Kaye-Teiche / in ihren beständigen und baulichen Wesen zuerhalten / und da dieselbe irgendwo verfallen / dergestalt ohngesäumt wieder außzubessern und zuverhohen / daß das Land für überschwemmung vom Mohr- und übrigen Wasser/gnugsam gesichert seyn könne.

§. 13. Und weiln insonderheit sich befindet / daß der / im Kirchspiel Oberquart / auff dem also genandten Doese-Mohr / belegener Kaye-Teich/welcher das Wasser auß dem wilden Mohr abhalten muß / in vielen Jahren nicht geschauet / und dadurch verursachet worden / daß einige Löcher / auff eine Pique lang tieff / darin eingerissen / und folglich durch das / dadurch so häufig / als eine Schleuse wegziehen kan / lauffendes

Wasser / Unfern Unterthanen beregten Kirchspiels / ihr Land in der Doese / viele Jahre hero / dermassen unter Wasser gesezet worden / daß sie dadurch auff ein grosses / von ihrem Vermögen abkommen: So wird Unserm daselbstigem Teich-Greffen oder Doese-Richtern / bey Unserer Ungnade hiemit anbefohlen / alles getreuen Fleisses sich angelegen seyn zulassen / daß ermeldeter Kaye-Teich nicht allein so fort / ohne Zeit-Berlinderung / völlig wieder außgebessert / besondern auch hinfünftig / alle Jahr / beständig geschauet / und anbey in unverrücktem gutem baulichem Wesen erhalten werde.

CAP. III.

Von der Teich-Erde.

Nachdem mahl so wol in diesen Unfern / als allen andern wolbestalten Marschlanden / bey vormahls vollzogener Beteichung / denen gesampften dero Zeit neu-angelegten Teichen / zugleich zu deren jährlichen Besserung und Unterhaltung / eine gewisse portion Erde / die dahero auch den Nahmen der Teich-Erde mit überkommen / autoritate publica , & voluntate ejus , qui jus publicandi habuit , beygeleget / und selbige dadurch / als res publica & sancta , gleich jenen / dem commercio privatorum eximiret worden ; Und Wir demnach wol verhoffet / Unsere Unterthanen in der Marsch / durch unzeitigen / und von dem abgezielten Zweck ganz entferneten Gebrauch derselben / sich daran

daran nicht leichtlich würden vergriffen haben: So müssen Wir jedoch im Gegentheil / zu Unserm nicht geringem Mißvergnügen / erfahren / was massen viele derselben / an verschiedenen Orten / sich bishero vermessenlich unternommen / sothane vorlängst / vom andern gemeinem Gebrauch / ganz abgesonderte Erde / nach eigenem Belieben zubenußen / und selbige umbzupflügen / und zu Kornlande zugebrauchen / ohngeachtet / daß / ihrem guten Bewust nach / solche gepflügete Erde / zu Unterhaltung des Teichs nichts nütze / und dahero mehrmahl sich zugetragen / daß bey ohn-umbgänglichen Vorfällen / an statt derselben / and ere frembde / von zimlich entlegenen Dertern / mit grossen Kosten herzu geführet werden müssen.

§. 2. Ob Wir nun wol nicht gemeinet seyn / allen und jeden / an sich ohnschädlichen / und dem Teichs-Unterhalt unabbrüchigen Gebrauch / sothaner Teich-Erde / Unsern Marsch-Untertanen / ohne Unterscheid zubenehmen und abzuschneiden; So halten Wir jedoch für dem gemeinem Besen ohnverantwortlich zu seyn / dem / obbedeuteter massen / hierunter bishero eingerissenem ohnjustificirlichem Mißbrauch länger nachzusehen. Und ist demnach Unser gebietender Wille hiemit / daß hinkünfftig keiner / mehrberührte / unterm Teich liegende / und zu derselben Conservation einzig und allein ursprünglich gewiedmete Erde / insonderheit die im Butenteich / so viel nemlich davon / zu denen Verhöhungs-Soden von nöthen / auffzubrechen und
zu



zubauen sich unterfahē/sondern dieselbe allerdings un-
auffgebrochen und ungebauet / in Weide und Wiesen-
wachs beständig immerhin liegen lasse: Mit dieser
außdrücklichen Commination, daß / da über lang oder
kurtz / jemand hiewider gehandelt zuhaben betreten
würde / derselbe mit harter willführlicher Straffe be-
leget / und über dem von solchem widerrechtlich auffge-
brochenem Teich-Lande / gleich seinen andern / im Teich-
bande belegenen Ländereyen / die Contribution, und als
le andere onera, abzutragen / angehalten werden solle.

§. 3. Als aber bekandtlich / so wol Unsere / als an-
derwärtige Marschlande / in Determinir- und Be-
schrenckung des spatii solcher Teich-Erde / nicht überein-
kommen; in dem an einem Orte mehr / am andern aber
weniger Ruthen / darzu von Alters her gewiedmet:
Immassen denn v. g. in Unserm Alten Lande / denen
Elb-Teichen / (denn mit denen / an den Binnen-Strö-
men / der Lühe und Este belegenen / es eine andere Bes-
chaffenheit hat /) zwölf Ruthen buthen- und acht
Ruthen binnen-Teiches; Im Lande Rehding aber /
sieben Ruthen buthen- und fünf Ruthen binnen-
Teichs beygelegt: So lassen Wir es / in diesem Stück /
bey eines jeglichen Ortes und Districts erweislich
wolhergebrachter Gewonheit / schlechter dinges berus-
hen / und wollen niemanden gestatten / hierunter eigen-
mächtig zu weit zu greiffen / oder auch einige Teich-Er-
de / an Orten und Enden / allda es sich nach gemeiner
Willführ und Spadelands-Recht nicht gebühret / zu-
nehmen.

§. 4.



§. 4. Und weiln gar selten sich zuträgt / daß einer seinen Teich vor seinen Hoff liegen habe / und dahero die quæstionirte Teich-Erde / nicht von dem Lande des Teichhalters / sondern des Eigenthümers der anschließenden Ländereyen oder Höffen / regulariter genommen wird: So soll keinem Teicher erlaubt seyn / sothane Teich-Erde / von dem Anschuß des Eigenthümers / nach eigenem Belieben / ohne Unterscheid / sondern nach der Regul des allgemeinen alten Teich-Rechts / nur allein verdeckt oder recht schnurgleich über / in vorbedeuteter Landes-üblicher Maasse / zunehmen: Jedoch / daß dieses / nur von denen ordinairn reparations-Fällen zuverstehen / nicht aber die extraordinair æusserste Nothfälle / bey starcken Sturmwinden und hohen Wasserfluthen / hieunter mit gemeinet seyn sollen; Zumahln bey dieser letzten Vorkommenheit / einem unbenommen seyn soll und muß / zu best-möglichster maintainirung seines gewaltig nothleidenden Teiches / nothdürfftige Sachen / Sohden und Erde / an Ort und Enden / wo dieselbe am nächst- und füglichsten anzutreffen / zunehmen / zugraben / und auszustechen / ob gleich solches jemanden an seinen Grund und Boden / Aecker oder Wiesen in etwas Schaden thäte.

§. 5. Wann sich aber begäbe / daß einer / bey verrichtender ordinairn Teichs-reparation, für seines Nachbarn / oder eines andern Teich / Sohden oder Erde nehme / und wegschüttete / da er dieselbe vor oder

M

gegen

gegen seinem eigenem Teiche bekommen könnte / und er darüber betroffen / oder anders überzeuget würde; Soll derselbe / nach Ermessigung Teich-Richter und Geschwornen / dem andern dafür Abtrag machen / und dabenebst nach proportion des Verbrechens / mit einer Geld-Busse angesehen werden.

§. 6. Da auch jemand sich gelüsten lassen würde / von des andern Teich / Erde oder Sohden / oder auch eines andern / zu Behuff des Teiches / ausgegrabene / ob gleich noch nicht an den Teich geführte / sondern bey dem Spitze / oder sonst wo liegende Sohden / wegzunehmen / und nach seinem Teiche zu führen; Soll derselbe / wann er darüber ertappet / oder der That zu Rechte überwiesen / nicht allein die / von dem Teiche weggenommene Erde und Sohden / so gut / als sie gewesen / wieder einfüllen / und also dadurch den Teich so hoch und dick / als er zuvor gewesen / wiedermachen / auch respective dem jenigem / dem er am andern Drthe die Sohden diebischer Weise entwendet / daselbst so viel wieder fertig schaffen und liefern / besondern auch dieses so schädlichen und böshafftigen Unternehmens halber / in harte willkührliche Straffe / verfallen seyn. Wie dann auch derjenige / so die / vor eines andern Teich / liegende Teich-Erde / mit vorsehlich-muthwilligen überfahren / zuvertreten oder zu verderben sich unterstünde / alles Ernstes dafür gestraffet und angesehen werden soll.

§. 7. Es soll sonst ein jeder Teicher hiemit befehliget

get seyn/ mit behöriger Sorgfalt dahin zu sehen / daß er bey Nachung seiner Teiche/ die Erde / nicht gar zu nahe am Fusse/ vor seinem Teich/ nehme/ sondern jedes Ortes/ der Gefahr und Gelegenheit / auch Beschaffenheit des Butenteiches nach / so weit immer möglich/davon abbleibe/und also einen guten Raum/ auff allen Nothfall / darzwischen lasse: auch zum ersten / die am weitesten entlegene Erde / zu Verfertigung seiner Teiche/ herbey hole/ und verbrauche/ damit man nicht allein die Höhe unter den Teichen behalte/und auffm Nothfall/die nächste Erde und Sohden im Borrath und zum Angriff habe/ sondern auch er / durch erste Wegnehm- und Verbrauchung der nächsten Erde/ sich selbst / von der weiter hinausbelegenen Erden/ nicht abgraben/ und dieselbe hernacher beyzuführen / ihme/ wo nicht gar ohnmöglich/ dennoch so viel mühsamer/ kostbarer und schwerer machen müge.

§. 8. Und weiln man auch zu Zeiten / an verschiedenen Orten / verspühret / daß mit grossen Unrath/ die grünen Sohden in den Teich geworffen / und also zu Füll-Erde / die doch sonst ohne Schaden / aus den alten oder neuen Spittungen / zur Gnüge zu bekommen gewesen / gebrauchet worden: So soll hinfünftig solches gänzlich abgestellt / und keine grüne Sohden in die Füllung der Teiche gebracht/ sondern einzig und allein/ dem Herkommen / und selbst-redender Nothdurfft nach/ zu denen Schwepungen/ Setz
 M 2
 oder

oder Gleichmachungen der Teiche beybehalten und gesparet/auch nicht mehr Sohden/ als einer alsobald versehen könne/ gestochen werden.

§. 9. Und ob Wir wol auch fernerhin allergnädigst verstaten und zulassen wollen/ daß die benöthigte Teich-Erde/ aus dem Butenteich/ mit Stürzkarren auffgeföhret werde; angesehen sich in praxi befunden/ daß die mit Handkarren gemachte Arbeit/ nicht so wol/ als dasjenige/ was bey den Stürzkarren mit Pferden durchgepettet worden/ für dem gewaltigem Wasser und grossen Eyßschollen/ bestehen könne: So soll jedoch so viel immer möglich/ und eines jeden Orthes Gelegenheit es leyden will/ sorgfältig verhütet werden/daß die Teich-Erde im Butenteich/ nicht promiscue mit Pferden/ Wagen/ Wuppen oder Stürzkarren/als wodurch die übrige Erde gemeinlich geschändet und zernichtet wird/ besondern nur mit Schuppen/Spaden/Schub- oder Hand-Karren/ an den Teich gebracht; auch/ wo die Teich-Erde genommen wird/ nach specialer Beschaffenheit einiger Derter/ in die Pütten Spießdämme/ und zwar so breit/ daß man mit Karren bequemlich an den Teich kommen könne/ gelassen werden. Wie dann auch die Erde/ Wasserwärts zu/ gleich hinweggegraben/ und ohne dringende Noth/ keine Gruben oder Kuhlen gemacht werden sollen/ ohne an denen Orthen/ da selbige durch die tägliche Fluth wieder erfüllet werden können.

§. 10.



S. 10. Alldieweilen auch in allen wolbestallten Marschlanden Herkommens/ und zu dem gemeinem Nutzen/ oder Schaden und Verlust am Lande zu verhüten/ sehr ersprießlich ist/ daß/ so lang von aussen/ für den Teichen/ die Nothdurfft von dienlicher Füll- und Setz-Erde / zu bekommen / binnenteichs keine Erde darzu genommen werden müsse; So ist Unser ernstlicher Will und Meinung / daß auch in diesen Unsern Marschlanden/ hierüber stricte gehalten / und dawider/ bey Vermeidung schweren Einsehens/ im geringsten nicht gehandelt werden solle; so und dergestalt/ daß/ wann die/ von Alters her/ denen Teichen bengelegte Teich-Erde / gänzlich abgegraben / alsdann so lang im Butenteich Erde genommen werden solle/ als welche vorhanden.

S. 11. Wann aber daselbst keine mehr anzutreffen/ auch anben die zum Teichs-Unterhalt / von Zeit erstehobener Beteichung / gewidmete wenige Ruthen binnenteichs consumiret/ sol keiner Unser Unterthanen ihm selbst weiter die Macht erlauben/nach eigenem Belieben / andertwertiger Teich-Erde sich anzumassen/ sondern muß selbige alsdann/ durch Unsere Teich-Richter und Geschworne / auff vorhergehende genaue Besichtigung des manquirenden Orthes / dem manglendem Theile/ entweder von den benachbarten Butenteichen / (wann nemlich Wasserwerts/ der Nachbahr mehr/ denn er selbst benöthiget/ an Groden und Erde übrig/ und also davon zu entrathen) oder auch



binnenteiches angewiesen / auch solcher Anweisung / bey willkührlicher Straffe / nicht widerstanden noch widersprochen werden : jedoch / daß auff diesen letztern Fall die Abspaltung ordentlich / und zur nächsten Erde / auch mit dem wenigsten Schaden des Eigenthümers / fürgenommen / und insonderheit Versehung gethan werde / daß die fruchtbare Ländereyen bestmöglichst mögen verschonet bleiben.

S. 12. Und damit mit dieser Anweisung / ins fünfftig / es so viel richtiger zugehen / weder jemand Unserer Unterthanen / sich darüber zu beschweren / leichtlich Ursach haben möge : So werden unsere Teich-Richtere und Geschworne / ernstlich / und ihren theuren Pflichten nach / auch bey Vermeidung schwerer Bestraffung gegen ihre eigene Persohn / hiemit erinnert / sich hiebey wol und vernünfftig zu conduiren / und allen Fleisses sich fürzusehen und zu hüten / daß sie hierunter nichts / aus privat Affecten, oder einigem andern menschlichem Neben-Absehen / vornehmen / besondern ohn alles Ansehn der Persohnen / lediglich Unserer Lande und Leute Bestes / hiebey stets vor Augen haben / und also / in diesem Stück / ihr Ampt dergestalt redlich ausrichten / wie sie es allemahl / auff Erfodern / für Uns / wie auch für Gott / und in ihrem Christlichem Gewissen / zu verantworten sich getrauen.

S. 13. Im übrigen : Weil nach dem Exempel der Benachbarten / fast durchgehends in Unser n Marsch-
lan.

landen/ das Alte Land ausgenommen/ es also beständigst hergebracht/ daß/ wann jetzt-bedeuteter massen/ über die verbrauchte ordinaire Teich-Erde/ jemanden ein Stück Landes/ zu gemeinem Nutzen der Teiche/ abgegraben wird/ derselbe/ auffer dem/ daß er/ nach Anzahl des erlittenen Schadens/ von dem Contributions-Register etwa abgeschlagen wird/ sonstn deffalls keiner Erstattung sich im geringsten zu erfreuen habe: Und dann diese Observance, wie sie anfänglich scheinen möchte/ nicht so gar übel begründet/ daß sie nicht bey Aufrechthaltung des gemein-nützigen und an sich hoch-privilegirten Teichwesens/ mit guter raison fernerhin solte susteniret werden können: So wollen Wir dieselbe hiedurch genehm gehalten/ inzwischen aber gleichwol Unsern alten Ländern/ vorberegte ihre discrepante Gewohnheit/ Krafft welcher solche extraordinarie angewiesene/ und von dem nothdürfftigen Teichhalter/ abgegrabene Erde/ nach der Kreuz-Ruthe/ für 16. fl. bezahlet werden muß/ bestätigt/ und selbige/ in Ansehung dessen/ daß sie/ wo nicht mehr/ dennoch nicht weniger/ als vorige/ auff Recht und Billigkeit beruhe/ hiemit ausdrücklich confirmiret haben.

S. 14. Schließlich; Ist Unser allergnädigster Will und Befehl/ daß/ wann künfftig entweder ein neuer Anwachs in einem Teichband zubegreifen/ oder aber/ bey starckem Abbruch/ erheischender ohn-umbgänglicher Nothdurfft nach/ der Teich weiter
ins



ins Land zu legen und einzuziehen/ man sich dabey der fürnehmsten Sorgen eine seyn lasse/ woher die Teich-
Erde/ so wol zu dessen erster Aufführung/ als nach-
mahligem Unterhalt zu nehmen sey. Zu welchem
Ende dann/ wenigstens 20. bis 60. Ruthen Boor-
land jedesmahl zu lassen/ und solche Erde zu keinem
einzigem andern Gebrauch zu verwenden: Anerwo-
gen es weit besser/ daß man dero Behuff so viel Land
aussen liegen lasse/ davon die Teichsohden oft gesto-
chen werden/ und allemahl wieder zuschlammten kan/
als solche hernacher verderblich auffm Binnenlande
zu stechen.

CAP. IV.

Von denen Teichpflichtigen Ländereyen/
und Persohnen/ so teichen sollen.

Es ist der gesunden Vernunft gemäß/ daß/
gleich wie die publicquen Landes-Teiche/ ins
gemein/ allen und jeden/ unter dem Teich-
Bande belegenen Landen/ ohne Unterscheid/ zu Dien-
ste stehen/ und selbige/ wider die gransam wütende
Gewalt des Wassers/ beschirmen; also auch die Un-
terhaltung solcher Teiche und Dämme/ nicht anders/
denn pro onere mere reali seu patrimoniali zu achten;
welches ohn alle Absicht/ auff einiges Menschen Per-
sohn/ Qualität/ Stand und Ansehen/ blosser dinges
dem Lande/ wegen des Landes/ aufgebürdet werde/
und

und also nicht den Persohnen / sondern dem Lande und Flusse folge; Welche mit dem fundo unaufflößlich verbundene Teichpflichtigkeit / auch niemahln durch die mannigfaltige Veränder- und Abwechselungen der Eigenthümer und Besitzer / könne noch möge geändert oder gehoben werden.

§. 2. Gleich wie nun / bey sothaner Beschaffenheit der Sachen / kein Stück Landes in der Marsch / so von dem einbrechenden Wasser beschweret werden und Schaden leiden kan / es sey so gut und gering / als es immer wolle / von Teichen und Dämmen frey seyn kan: Und Wir gleichwol in gewisse Erfahrung gebracht / daß dieser natürlichen Billigkeit entgegen / hin und wieder / verschiedene ansehnliche Ländereyen / ganz und gar von Teichen befreyet / anzutreffen seyn sollen; Welcher Unbilligkeit aber länger nachzusehen / Wir ohnverantwortlich zu seyn erachten; So gebieten Wir / aus hoher Landes Obrigkeit Macht / hie mit / daß hinfünfftig / alle und jede / des Wassers Gefahr unterworffene / so wol adeliche / freye / als Hausleute Ländereyen / sie werden von Geist- oder Weltlichen / Hoch- und Niedrigen / Fremdbden oder Einheimischen / wes Standes sie auch seyn / gebraucht / sie seyn belegen / wo sie wollen / auch Unsere eigene mit darunter begriffen / die Teich-Kosten und Beschwerungen / nach proportion, einmüthig mit tragen sollen.

§. 3. Und damit diese Unsere / zu billigmässiger

N

Sou-



Soulagirung der / hierunter / bißhero zur Ungebühr
 leidenden Unterthanen / abzielende gerechte intention,
 desto besser erreicht / und ein so gemeinnütziges Werck /
 ohne fernern Verzug / beschleuniget werden möge:
 So haben Wir Unserer Bremischen Regierung in
 Gnaden auffgetragen / ihre sorgfältige Bemühung
 dahin äusserst anzustrecken / daß alle die / heimlich und
 unverantwortlicher Weise / bißanhero der Teich-Nacht
 entzogene Lande / wodurch deren Lasten andern Un-
 sern unschuldigen Unterthanen auffgebürdet worden /
 durch starcke Mandata, und andere zulängliche Mit-
 tel / mit dem ehesten auffgeforschet / und mit in An-
 schlag der Teichs-onerum gebracht werden. Davi-
 der dann keine Einrede / noch etwan vorgeschirmete
 præscription, gelten und attendiret werden soll: Uner-
 wogen die / hierunter / von denen vormahligen Teichs-
 Beampten / begangene faute und ohnjustificirliche ne-
 gligence, dem gemeinem Wesen durchaus nicht præju-
 diciren / weder Uns / an Ausübung des / Uns / als ho-
 hen Landes Obrigkeit / zustehenden Juris statuendi cir-
 ca Aggeres, und davon dependirender / auch erheischen-
 der gemeinen Landes Notdurfft nach / jeso vorzuneh-
 mende Peræquation, auff einige Wege / hinderlich seyn
 kan noch muß.

§. 4. Und ob nun wol / jetztberegter massen / die
 Teiche / und deren Unterhaltung / auff die Lande selb-
 sten haßten / und diese deßfalls mit jenen / und jene mit
 diesen / untereinander fest verknüpfet seyn: So ist es
 je

jedoch an dem/ daß/ weil solche Teichpflichtige Ländereyen/ an und vor sich selbst/ nicht teichen können/ von denselben/ und von wegen derselben/ deren Besitzer und Einhaber/ die darauff haftende Teichs-onera, entweder für sich selbst/ oder auch an statt deren/ quibus possident, abzuhalten schuldig und gehalten seyn.

§. 5. Und zwar/ so viel die Proprietarios selbst betrifft; lassen Wir/ nach Anleitung der Rechte/ es allerdings dabey bewenden/ daß dieselbe/ nach wie vor/ ihre/ auff die von ihnen besitzende Lande/ reparirte Teiche und Dämme/ nicht allein nach dem jährlichem Bestrick/ zu Schwarzen Lobe/ aus Schau- und Pfandung bringen/ sondern auch dieselbe zu allen Zeiten/ bevorab/ wann selbige/ bey vorgewesenen hohen Wasserfluthen/ hin und wieder hart beschädiget/ eingerissen/ und abgespület/ oder sonsten durch andere Unfälle/ in einen gefährlichen Zustand gerathen/ (dann mit denen Breken und Kapstügungen/ davon drunten Bericht erfolgen wird/ es eine absonderliche Beschaffenheit hat) aus ihren eigenen Mitteln/ ohne einige deßfalls erwartende Beyhülffe/ oder anderwertige Erstattung/ in beständigem baulichem Wesen unterhalten sollen.

§. 6. Was aber die schlechte Heurlinge concerniret; können und sollen zwar dieselbe/ als Inhabere des Landes/ wann die/ zu dem in Bestand genommenen Hoffe/ oder einhabenden Ländereyen/ gehörige Teiche/ zu rechter Zeit nicht gemachet/ durch Teich-

Richter und Geschworne/mittelt zulänglichlicher poenal-Befehle/und anderer üblichen executions-Mittel/darzu angehalten werden: Jedoch mit diesem mercklichem Unterscheid/ daß sie wegen dessen/ so sie entweder dem gemachtem Vertrag/ oder der Landes-observance, (Krafft welcher ein Haursmann/ den Teich nur schau-frey zu halten/ verbunden/) zuwider etwann præstiret/ ihren regress an den Locatorem wieder nehmen können.

§. 7. Wann nun gleich sich begäbe/ daß einer sein Land/ an jemanden/ mit dem pacto adjecto verheuret hätte/ daß Er/ der Verheurer/ nichts desto weniger vor Teiche und Dämme stehen/ und der ander das Land ohne einige Beschwerung gebrauchen solle: So wollen Wir jedoch hiemit geordnet haben/ daß solcher Vergleich zwar/ quâ contrahentes, in seinen Bürden verbleiben/ im übrigen aber nicht attendiret werden/ besondern Teich-Richter und Geschworne/ wann solcher Teiche halber/ Streit und Mangel vorfiele/ und sie bey dem Eigenthümer des Landes/ in Berrichtung oder Beschaffung der Nothdurfft/ einigen Unfließ oder Schwierigkeit verspühreten/ dem Lande und Flusse folgen/ und also den Conductorem, seines mit dem Locatore getroffenen privat-Bergleichs ohngehindert/ zu teichen und dammen anstrengen; jener aber diesem solche Spesen in Rechnung zu bringen/ und in der Haur ipso jure würcklich zu kürzen und einzubehalten/ befugt seyn solle.

§. 8.



§. 8. Solte sich aber im Gegentheil zutragen/ daß der Heurmann so arm und unvermögend wäre/ daß er die behörige Teichs-Last/ von wegen der geheurten Ländereyen/ vorberührter massen/ nicht untergehen/ und den Teich in einem untadelhaften Stande erhalten könnte; Soll auff diesen Fall / wann gleich ein anders zwischen den Contrahenten verabredet seyn möchte/ der Eigenthümer und Verheurer für Teiche und Dämme stehen/ und denen Teich-Richtern und Geschwornen / sich an denselben zu halten / hiemit frey gelassen seyn. Im übrigen sollen regulariter alle Heurleute/ deren Heur-Jahre erloschen / und andere Heuren anzutreten Vorhabens / ernstlich ange mahnet/ und bey arbitrar- Straffe angehalten werden/ für ihrem Abzug/ ihre sämptliche Teiche / ohnfehlbar schau-frey zu liefern / und nicht eher zu verzücken.

§. 9. Wegen der Meyer / lassen Wir es zwar/ nach Anleitung gemeiner Rechte/ dabey/ daß dieselbe/ als domini utiles, ac veri fundi possessores, alle und jede Teichs-onera, sie seyn groß oder gering/ für sich selbst/ ohne einigem anderwärtigem Beytrag / abhalten müssen/ in so weit/ und so lang bewenden/ als sie dazu capabel und vermögend erfunden werden: So bald sie aber etwa von ihrem Vollstand dergestalt herunter gekommen / daß sie solcher Bürde überall nicht mehr gewachsen; Sollen Guts-Herren/ als domini directi, (worunter auch die Aempter und Klöster/

N 3

und



und welche deren Gefälle genießen / mit zu verstehen) von Stund an zuzutreten / und jener Stelle hierunter zu ersetzen / schuldig und verbunden seyn. Inzwischen werden die Gutsherren / zu ihrem eigenem Besten / hiebey anerinnert / ihren Meyern / bey etwan erlittenen allzu schweren / und über Vermögen hartdruckenden Teich-Schaden / in Zeiten / und bevor dieselbe sich von allen Mitteln ab- und ganz arm geteichet / behüffig zu erscheinen; damit nicht hernachmahls ihnen selbst / der Teich zur grössern Last gedene.

§. 10. Die Creditores belangend: Sollen diejenige / so entweder gerichtlich in ein Gut immittiret / oder in dem ihnen verschriebenem Lande / die freye Abnützung / an statt der Zinsen / jure antichretico genießen / vor allen Dingen dahin / daß von den ersten Aufkünften und Einnahmen / (so gleichwol denen debitoribus hernacher anzurechnen / und in summam debiti zu computiren /) die zu solchem Lande gehörige Teiche / auffgebauet / und in gutem Wesen erhalten werden / sich zu beflüssigen schuldig / auch davon / durch keinen andern Vergleich / nach Inhalt dessen / was droben / §. 7. bey denen Heurlingen gemeldet worden / in einige Wege zu befreyen seyn. Die übrige nudi hypothecarii aber / non possidentes, sollen zwar darauff mit sehen / und befodern helfen / daß der / dem verpfändetem Lande beygelegter Teich / zu rechter Zeit und gnughafft verfertiget werde: sonst aber nicht weiter /

ter/ denn nur in subsidium, und da der Verpfänder nicht zahlbahr wäre/ dafür stehen und haften.

§. II. Da auch einer sein Gut / wobey böse und schadhafte Teiche seyn / an jemanden verkäufflich überliesse; soll der Käuffer so viel/als zur refection solcher schaffhaften Teiche von nöthen / alsofort am Kauff-Gelde abziehen/ und einzubehalten befugt; derentgegen aber dieselbe wieder zu erbauen / zu bessern und zu erhalten schuldig seyn. Solte sich auch hieben zutragen / daß der Verkäuffer/ bey Schließung des Kauffs/ dem Käuffer/ auff guten Glauben/ versicherte/ daß das Land einen guten Teich habe; nachgehends aber das Gegentheil / und daß darauff ein schwerer und kostbahrer Teich haften / sich hervor thäte / sol nichts desto weniger obiger Abzug vom Kauffschilling statt finden / oder aber dem Käuffer/ ad redhibendum, vel ad resolvendum contractum, wider den Verkäuffer zu agiren/ frey gelassen seyn.

§. 12. Wegen der/ in unserm Herzogthum/ sonst befindlichen/ und Geestwerts zu/ an die Marsch anschießenden Möhre/ lassen Wir es/ noch zur Zeit/ bey dem Herkommen betwenden/ und verwilligen/ daß die/ an denselben/ sich häußlich auffhaltende Mohrleute/ biß auff weitere Verordnung / von denen ordinairn Teichs-Lasten fernerhin befreyet bleiben mögen. Nachdemahl aber dieselbe / als die bekandter massen im Niedrigen wohnen / bey denen vorfallenden grossen Teich-Brüchen/ am meisten darunter leyden/
und

und also ihren Persohnen/Viehe/und anderer Haabseeligkeit / daß solche weggerissene Teiche sodersamst wieder ergänzet/und fernere inundation verhütet werde/höchstens daran gelegen/auch ohne dem versehenen Rechtens / daß die exemptiones von dergleichen ordinairen Beschwerden/ ad extraordinarios ac publicæ necessitatis casus, nicht zu extendiren: So wollen Wir/ und gebieten ihnen hiemit ernstlich/ daß sie hiünftig/ bey dergleichen sich eräugenden Nothfällen/ mit Hand anlegen/ und nach Gelegenheit ihrer Haabseligkeit/ an denen gefährlichsten Dertbern/ ein Stück Teiches/ ohn etwas dafür zu genießen/ mit verfertigen helfen sollen.

CAP. V.

Von der Teich-Vertheilung auff die Teichpflichtige Lande.

WEgen behufliger Teich-Vertheilung auff die Teichpflichtige Lande/ verordnen Wir/ allen reifflich erwogenen Umständen nach/ hiemit gnädigst / daß es bey der jezigen Verfassung allerdings/ und also ein jedweder Unserer Unterthanen in denen Marschlanden/ bey seiner alten Teich-Masse beständigst gelassen/ weder darunter an einigem Orthe/ die geringste Veränder- und Neuerung vorgenommen; sonsten aber mit behöriger Sorgfalt dahin gesehen werden solle / daß bey denen vorkommenden

renden concursen und distractionen der Güter / wie auch bey Verkauf- und andern Veräußerungen der Ländereyen / mit repartition der Teiche / auff die optirte und veräußerte Stücke Landes / eine Gleichheit gehalten / weder zum präjudiz des Teich- und gemeinen Besens / ichtwas hierunter gehandelt werde.

§. 2. Und weiln man auch an verschiedenen Orten Unserer Marschlande / bevorab im Alten Lande / diese Unbilligkeit angemercket / daß bißhero das onus der Teich- Richter und Schwarschafft / nicht gleich auff Stück oder Morgen zahlen getheilet worden / besondern öftters 2. 5. 10. Morgen / gleich 20. 25. 30. Morgen / eine Richter- und Schwarschafft abhalten müssen : So ist Unser befehlender Wille / daß diese exorbitante Gewohnheit hiemit gänzlich auffgehoben seyn / und dagegen hinfünfftig / eine exacte Gleichheit hierunter gehalten werden solle.

§. 3. Im übrigen verordnen Wir auch / umb mehrerer Richtigkeit willen / hiemit / daß ins künfftig ein jeder / gewisse Marckpfäle / an und bey seinem von Alters angewiesenen Teiche eingrabe und setze. Immassen Wir dann denen Teich- Richtern und Geschwornen jeden Ortes / hiemit allen Ernstes wollen eingebunden haben / fest darüber zu halten / daß die Abmach- und Scheidung eines jeglichen Antheil Teichs / durch Einsteckung solcher kleinen Pfäle allstes unterschieden / und dadurch / allem Zwang und Streit / der unterhaltenden Teiche halber / auffß beste vorgebeuget werden möge. D

§. 4.

S. 4. Und weiln in denen gesampften Neun Kirchspielen Landes Wursten / das also genandte Neueland allein ausgenommen / seit anno 1661 / Krafft des unter ihnen / in selbigem Jahre / errichteten / und von Uns gnädigst confirmirten Recessus, eine Teich-communion eingeführet ; Selbige aber / nebst der dazu angerichteten Casse, von sehr schädlicher operation in praxi befunden worden : So wird unsere Bremische Regierung nicht ermanglen / die unverlängte Verbesserung zu thun / daß das Werck an selbigem Orte forsambst auff einen andern Fuß gestellet werde.

CAP. VI.

Von richtiger Teich-Rolle / und Teich-Masse.

Es soll / nach vorberegeter alten Verfassung / in keiner jedwedem Teich-Nacht / ein richtiges Teich-Buch / oder Teich-Register verfertigt / und denen daselbst verordneten Teichs-Inspectorn, zu guter Verwahr / zugestellet werden : Worinnen sie dann auff jeden Fall sich zu ersehen / welches Ortes ihr Zug angehe und endige ; wie viel Ruthen Teichs derselbe in sich halte ; auch wie viel Teichs auff jeden Morgen oder Tuck geleyet / und was auch einem jeden auff so oder so viel Landes zugeschlagen worden ; damit man jederzeit / wenn etwa wegen einiger Brock- und Herrnlosen Teiche / oder sonsten Streitigkeit vorfiele /
eine



eine gewisse Richtigkeit haben / auch darnach in judi-
cando sicher verfahren könne.

§. 2. Alldieweilen aber nichts gemeiners / denn
daß die Besizere der Teich-pflichtigen Ländereyen sich
oft ändern / und daher / wann der ersten Besizere /
in der Teich-Rolle / vorhin verzeichnete Rahmen / bey
vorfällender solcher mutation, unverändert stehen blei-
ben / nicht allein die Teich-Rolle in Unrichtigkeit gese-
set / sondern auch / wie davon / bey Unserm Bremi-
schen Hoff-Gericht / exempla vorhanden / zu weit-
läufftigen gerichtlichen processen Anlaß gegeben
wird: Als wollen Wir ernstlich / daß / wenn ins künff-
tig Land in andere Hände verfällt / derjenige / so es
von neuen kauft / tauschet / oder sonst quovis alio iusto
titulo erlanget und an sich bringet / sich alsofort / und
auffs höchste / inner den nächsten 2. Monathen / bey
barter willkühlicher Straffe / bey dem Teich-Greiffen /
oder Teich-Richter und Geschwornen / gebührend an-
melden / seinen Titul und die Ankunfft zum Lande ent-
decken / und seinen Rahmen an des vorigen Besizers
statt / ins Teichbuch schreiben lassen solle. Wie dann
auch nicht weniger in Fällen / da ein oder ander seinen
Söhnen und Töchtern / zum kindlichen Antheil Land
mitgiebet; so dann / wann bey vorsehenden concursi-
bus & distractionibus honorum, von denen creditori-
bus, Teichpflichtige Ländereyen optiret werden / vor-
geschriebener massen es zu halten.

§. 3. Und als man auch bishero in Unserm Marsch-

D 2

lan-



landen/ bevorab im Osterreichischen/ bemercket / daß
 viele/ bey Verkauf- und anderer Veräußerungen ih-
 rer Ländereyen/ die Teiche davon ganz / oder zum
 Theil/ auff ihren Nahmen / und bey ihren Hoffstäd-
 ten behalten; oder auch dabey / die nicht zu den ver-
 kauften oder sonst veräußerten / sondern zu etwa
 andern ihren Landen gehörige Teiche überliefert; auch
 wol etliche wenige oder schlimme Ländereyen/ einem
 andern überlassen/ und dabey / daß derselbe dagegen
 ihre meiste oder böseste Teiche halten solle / bedungen;
 wodurch dann / so wol das Teichwesen an sich selbst/
 als die vorige alte Teich-Register/ in die grössste con-
 fusion gesetzt worden: So verbiethen Wir dergleichen
 Contracten hiemit gänzlich/ und verordnen/ daß nach
 diesem allezeit Land und Teich bey einander bleiben/
 und also die/ zu dem verkauften/ oder sonst/ ex quovis
 alio capite, veräußerten Lande / gehörige rechte Tei-
 che/ in dem rechten Zuge / an dem rechten Orte/ und
 in vollkommener Maasse dem Lande folgen sollen;
 so/ und dergestalt/ daß/ da hinkünftig einer sich unter-
 stehen sollte/ dieser Unser Ordnung zuwider / von sei-
 nem Lande/ es sey so gering oder wenig / als es immer
 wolle/ etwas zu verkaufen/ oder sonst zu überlassen/
 dabey aber nicht zugleich die darauff haftende Teiche
 mit zu übertragen/ derselbe ohnausbleiblich mit Ver-
 lust solchen Landes/ der Käufer oder Aquirent aber/
 so fern er dabey concurriren möchte / mit Verlust des
 Kaufs- und Pfand-Schillings/ oder sonst des daran
 acqui-

acquirirten Rechtes/ wenigstens aber beyde/ der Befindung nach/ willkührlich bestraffet werden sollen.

S. 4. Damit auch bey den Teichen eine gewisse Masse/ als woran nicht wenig gelegen/ gebrauchet/ und ein jeder dessen versichert seyn könne: So sollen Teich-Richtere und Geschworne jederzeit in ihren Teich-Schauungen/ und übrigen Ampts-Berrichtungen/ eine beständige/ oder einerley Ruthen/ und zwar in specie die/ wornach die Teiche biß anhero gewöhnlich vermessen/ (die dann zu Anfang des Teich-Registers zu specificiren und zu benennen) immerfort gebrauchen/ und jederzeit/ wann sie bey den Teichen in ihrem Ampte zu thun haben/ bey sich führen/ und sonsten mit andern Stöcken zu messen/ sich enthalten.

CAP. VII.

Von Sekzung/ Ende/ Ampt/ Schuk/ und Besoldung der Teich-Gräffen/ Teich-Richter und Geschwornen.

Dswol an Unser statt/ Unserer Bremischen Regierung/ die allgemeine Vorsorge und Ober-Inspection über alle und jede Teiche und Dämme/ in Unsern Marschlanden/ oblieget und zustehet: So istß jedoch an dem/ daß diese *suprema & universalis Aggerum cura*, an allen und jeden/ fast weit/ und auff viele Meilweges/ von einander gelegenen Dörthern/ auff einmahl/ mit gleich zulänglichen effect, nicht

nicht füglich sich exleriren / weder jene allenthalben / und sonderlich zu der Zeit / da es mehrmahln am höchsten nöthig / zugegen seyn / und dieses oder jenen Orthes speciale Angelegenheit / nach Nothdurfft beobachten können : Dahero dann der Sachen Nothstand erfordert / daß in einer jeden Teich-Nacht gewisse Persohnen seyn / die jure concessionis ac delegationis, vor alle andere / auff Teiche und Dämme gute und genaue Aufsicht haben / und die Säumhafften zu Verrfertigung ihrer Teiche / mit gebührendem Ernst anstrengen.

§. 2. Und wie nun / in diesen Unfern Marschlanden / von Alters her / bis auff gegenwärtige Zeit / es also beständig hergebracht / daß an ecklichen Orthen / und insonderheit im Lande Rehding / gewisse adeliche Geschlechter / mit der Teichgräffschafft / immediate von hoher Landes-Obrigkeit belehnet ; anderwertig aber solches Ampt / bevorab im Kirchspiel Oderquart / nicht per modum feudi, sed officii, ohnmittelbahr diesem und jenem auffgetragen ; dann ferner an einigen Orthern / und in specie im Alten Lande / von jeder Teich-Nacht / aus ihrem Mittel / respective, Teich-Gräffen / Teich-Richtere und Geschworne / entweder auff Lebens-Zeit / oder ein / zwey / oder drey Jahre / in des gnädigsten Landes-Fürsten Nahmen / gefohren und bestellet werden : Und wir denn befinden / daß sothane / theils mittel- theils ohnmittelbahr / bis anhero angeordnete Teichs-Verwaltung / jedes
Dr-

Orthes / ihren guten ersprießlichen Nutzen gehabt: Als seynd Wir des gnädigsten Willens und Erbietens / so lange auff die Weise / dem Teichwesen jedes Orthes / fernerhin wol und redlich vorgestanden wird / hierunter keine Aenderung vorzunehmen / sondern einen jeden Orth / wie auch die mit der Teich-Gräffschafft belehnte Adelige Familien / bey ihren deßfalls wollhergebrachten Befugnissen und Gewohnheiten kräftiglich zu schützen / und nicht zu gestatten / daß hierunter jemand wider Gebühr beeinträchtigt werde.

§. 3. Als aber dieses Ampt der Teich-Gräffen / Teich-Richter und Geschwornen von solcher consideration ist / daß an dessen guter oder übler Verrichtung / so vieler tausend Menschen Wohl- und Ubelstand / Geden und Verderb / hängt: So soll an denen Orthen / da in Unserm Nahmen / die Wahl und Bestellung neuer Teich-Gräffen / Teich-Richter und Geschwornen / von der Teich-Achts-Deputirten / verrichtet wird / für allen Dingen dahin gesehen werden / daß dazu jederzeit ehrliche / verständige / wolbegüterte / und unberüchtigte Leute / die zum wenigsten schreiben und lesen können / und dabey nach Nothdurfft autorität und Gehör haben / genommen und verordnet; sonst aber niemand / der nicht ehrlicher Geburt und Herkommens / auch guten Nahmens / Lebens und Wandels / zugelassen werden.

§. 4. Wann nun solcher gestalt Teich-Gräffen /
Teich-



Teich-Richter und Geschworne / verordnet und gesetzt / sollen dieselbe sampt und sonders / dem gemäßen eines jeden Orthes stylo zu Folge / in Eyd und Pflicht genommen / und also bestätigt werden. Inmassen Wir dann fernerhin durchaus nicht gestatten wollen / daß jemand / gleich wie bißhero im Osterreichischen / und sonst wol geschehen / ohnbeendiget solches wichtiges Ampt antrete und verwalte.

§. 5. Es soll aber der Eyd / mit auffgehobenen Fingern / folgender massen abgestattet werden : Ich N. N. gelobe und schwere einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen / daß ich das / von wegen Ihr. Königl. Majestät / meines allergnädigsten Königes und Herrn / mir jeso anvertraute Teich-Gräffen-Richter- und Geschwornen Ampt / bey Tag und Nacht / wie getreuen / auffrichtigen Teich-Gräffen / Teich-Richtern und Geschwornen / eignet und gebühret / nach allen meinem Vermögen / getreulich verrichten / auff die mir anbefohlene Teiche und Dämme fleißige Aufsicht haben / dieselbe zu rechter Zeit / dem Herkommen gemäß / beschauen / deren jedesmahl daran befindlichen Schaden schleunigste Aufbesserung / eufsersten Fleißes mir angelegen seyn lassen / den gemeinen Einwohnern der Teich-Acht / den Reichen als den Armen / Frembden als den Freunden gleich und Recht thun / schauen / messen / und richten / nach dem rechten Teich-Register / weder sonst jemand in einigem Dinge / umb Freundschaft / Geschencke / Gab

be

be oder Gunst/ verschonen und übersehen/ oder auch aus Haß/ Feindschaft/ oder andern affecten/ zur Ungebühr beschweren oder belegen/ auch im übrigen solcher gestalt alles in Acht nehmen wolle/ daß die gemeine Landschaft dadurch nicht in Gefahr gesetzt/ sondern allewege/ so viel mir mensch- und möglich/ versichert bleiben mögen/ wie ich es mit reinem Gewissen für Gott im Himmel/ wie auch Höchstgedachter Ihr. Königl. Majestät/ als meiner hohen Landes-Obrigkeit/ und sämtlichen Untersassen werde zu verantworten haben; imgleichen/ da hierinnen etwas nicht begriffen/ aber bey Teichen und Dämmen/ müßdien- und erspriesslich seyn könnte/ jederzeit mit allem sorgfältigen Fleiß in Acht nehmen und vollführen wolle/ alles getreulich und ohne Gefehrde/ so wahr &c.

§. 6. So beruhet demnach das Ampt der Teich-Gräffen/ Teich-Richter und Geschwornen/ hauptsächlich/ und im kurzen Begriff zu melden/ darinnen/ daß dieselbe alles ersinnlichen/ treuen/ und unverdroßenen Fleißes/ die Conservation und Erhaltung der/ ihrer Aufsicht und Vorforge befohlenen/ Teiche und Dämme/ sich angelegen seyn lassen/ und dero Behuff/ ohn Ansehen der Persohnen/ Freund- oder Feindschaft/ allstetes beschaffen/ daß von einem jeglichen Teicher/ ohn Unterscheid/ dieser Unserer/ dem Teich- und gemeinem Wesen zum besten/ errichteter Teich-Ordnung/ in allen Stücken/ Puncten und Clauseln, unausföhrlich nachgelebet werde. In dessen Verbleibung

P

bung

82



bung aber/ diejenige/ so hierunter in ihrem Ampte sich nachlässig bezeigen/ oder sonst/ zum Nachtheil der Teich-Nacht/ darin exorbitiren/ weder eine Gleichheit im straffen halten/ besondern mit einem unfleissigen widrigem Teicher durch die Finger sehen/ und den Reichen nicht so wol als den Armen gebührend angreifen und straffen würden/ nichts anders/ denn die Entsetzung von ihrem Ampte cum ignominia, auch wol gestalten Sachen und hereintretenden Umständen nach/ eine ernstliche Bestrafung an Leib und Gut/ zugewarten haben.

§. 7. Insonderheit aber sollen dieselbe nicht aus der Nacht lassen/ daß/ wann starcke Sturmwinde/ so wol bey Sommers- als Winters-Zeiten/ sich erheben/ und Spreng-Fluthen einfallen/ sie allezeit/ bey ihrem Ende/ nach den Teichen sich verfügen/ daselbst so wol Tags als Nachts persöhnlich sich finden lassen/ und allen mensch-möglichen Widerstand befodern/ damit allem Schaden kräftig vorgebauet/ und das Land vor dem Einbruch des Wassers/ gesichert bleiben müge. Wobey sie dann auch mit Ernst darüber halten/ und mittelst harter Bestrafung verwehren sollen/ daß bey den Teichen/ und in solcher Teich-Arbeit/ als woben man sonderlich auff die gerechte/ und Sünden-straffende Hand Gottes/ zurück zu sehen hat/ nicht gefluchet/ liederlich geschworen/ und Gotteslästerliche oder ärgerliche Reden geführet werden.

§. 8.



S. 8. Und weil auch zu unvermuthlichen Zeiten wol Ungewitter und Sturme einfallen / sol es zu derselben Bescheidenheit gestellet seyn / zu allen Zeiten / es sey im Sommer oder im Winter / wenn es die Nothdurfft erheischet / den Eigenern oder Besizern / dieses oder jenen gefährlichen Teiches Verbesserung / scharffen Ernstes anzusagen / und denselben Orth in der Eyl vor Schaden / so viel möglich / zu versichern / oder auch bey verspührter Versäumniß / ohne einige Zeit-Verlierung / umb Geld durch andere machen zu lassen : Wofür alsdann der ungehorsame und säumbhafte Teicher / nicht einfach / sondern doppelt / ihme selbst / auch andern zum Exempel / wieder bezahlen sol. Außer welchen Fall aber / und da keine solche anscheinende grosse Gefahr sich hervor thut / dieselbe zwar eben so wol / der fahrlässigen Teicher / in angelegter Zeit / nicht verbesserte Unpart Teiches / nach dem Besteck vor Geld auszuwinnen bemächtiget / sonsten aber über die bedungene oder würcklich angewandte Teichs-Kosten / etwas weiter / ohne die etwanige ordinaire Brüche / einzufodern / nicht befugt / vielmehr aber / daß darunter Unsere Unterthanen / bey dem Lohn / zur Unbilligkeit nicht übersezet / noch vervortheilet werden mügen / ein sorgsames Auge mit dahin zu haben / schuldig seyn sollen.

S. 9. Als auch billig / daß Teich-Gräffen / Teich-Richtere / und Geschworne / den andern mit guten Exempeln fürgehen / und dero Behuff ihre eigene Tei-



che zuerst/ und zu rechter Zeit verfertigen; So sol derjenige/ der unter ihnen befunden würde/ daß er sothane seine eigene Teiche ungemachet liegen liesse/ mit zwiefacher Brüche für andern belegt; auch/ da ein Teich-Geschworne desfalls mit dem andern conniviren würde/ dafür nach der Schärffe angesehen werden.

§. 10. Damit aber mehrermeldte Unsere Teich-Beampte/ sothanes/ von Uns / ihnen anvertrautes Ampt/ mit desto bessern Vigueur und Nachdruck verrichten und ausüben mögen; nehmen Wir hiemit dieselbe absonderlich in Unserm Königl. Schutz und Schirm/ gänzlich wollende/ daß alle und jede/ in Unsern Marschlanden befindliche Unterthanen / ins gemein/ und jeder insonderheit/ nicht allein gegen dieselbe sich allenthalben friedlich betragen / denenselben in allen Dingen/ das Teichwesen betreffend/ gehorsame Folge geben/ und deren in Unserm Rahmen ergehenden Geboth und Verboth gehorchen/ besondern auch an dieselbe/ bey Verrichtung ihres Amptes / weder mit Worten noch Wercken sich vergreifen/ oder sonst auff einige Weise und Wege beleidigen / verhöhnen / oder beschädigen sollen. Wosfern aber sich begäbe/ daß jemand einen oder alle Teich-Richter und Geschworne/ wann sie die Teiche beschauen/ oder von einem die verwürckte Brüche einfordern / oder sonst ihres Amptes halber etwas verrichten / an ihren Ehren angriffe/ und mit Scheltworten belegte/ sie zu schlagen drohete/

te/



te/ oder auch würcklich schlige/ oder ihre Bothen un-
 gebührlich empfinde; So sol derselbe/ er sey auch wer
 er sey/ sonderlich wenn es auffm Teiche geschiehet/
 nicht allein denen also beleidigten Teich-Richtern und
 Geschwornen/ sothaner herben injurien halber/ voll-
 kommene Satisfaction geben/ besondern auch/ nach
 Beschaffenheit der Verwürckung/ mit harter emp-
 findlicher Straffe beleet werden.

§. II. Dieweiln auch die Teich-Gräffen/ Teich-
 Richtere und Geschworne/ nicht allein das ihre/ umb
 des gemeinen Besten willen/ öfters verseumen/ be-
 sondern auch grosse und schwere Verantwortung ü-
 ber sich nehmen müssen; Und dahero so wol in diesen
 Unfern/ als andern Marschlanden/ von Alters her be-
 liebet und eingeführet/ daß dieselbe/ so wol wegen so-
 thaner ihnen obliegenden Verantwortung/ als auch
 sonst hierunter habenden Bemühung und Verseum-
 nis/ entweder gewisse Salaria geniessen/ oder von de-
 nen/ der Teiche halber/ fallenden Bruch- und Straff-
 Geldern participiren: So lassen Wir es zwar bey
 dem/ was diesesfalls/ an einem jeglichen Orte/ bishe-
 ro üblich gewesen/ in so weit bewenden: Wollen aber
 darunter diejenige Plackereyen/ da man bis anhero an
 verschiedenen Orten/ aus geringfügigen/ un zufluff-
 rechthaltung des Teichwesens im geringsten nicht die-
 nenden Uhrsachen/ blosser dinges umb privat-Nutzens
 und Gesöffs Willen/ Leute gebrüchet/ und v. g. de-
 nenselben/ für einen Fußsteig/ Hackelwerck/ und Lüt-
 cken/

cken/ 4 Schilling; für Bewilligung einer neuen Lücken/ wie auch Abnahm des Endes von denen neu-erwehltten Teich-Richtern und Geschwornen/ 1 Rthl. &c. &c. abgezacket/ im geringsten nicht mit verstanden/ besondern dieselbe vielmehr hiedurch gänzlich abgestellt und verbothen haben.

CAP. VIII.

Von der Teich-Schauung.

Unter denen Obliegenheiten Unserer bestaltten Teich-Gräffen/ Teich-Richter und Geschwornen/ ist nicht für die geringste zu achten/ daß sie die/ ihrer Aufsicht und Vorsorge anbefohlene Teiche und Dämme/ von Anfang bis zu Ende ihres Teich-Zuges/ ohne den geringsten Schlag oder Teichs-Fack darunter vorbeizugehen/ mit höchstem Fleiß und Sorgfältigkeit/ selbst in Augenschein zu nehmen/ und zu schauen verbunden seyn: anerkennen sie/ bey solcher Gelegenheit/ des Zustandes der Teiche/ und einer jeglichen Theilung/ allenthalben/ so wol binnen als buthen/ am besten sich erkundigen/ die daran befindliche Mängel auff's genaueste bemerken/ und deren nothwendige Verbesserung/ zu des Landes Sicherheit und Wohlwesen/ in Zeiten beschaffen können.

§. 2. Ob nun wol fast nöthig ist/ daß dieselbe jederzeit/ vermöge ihrer Eyd und Pflichten/ solche ihre Obliegenheit zu Werke richten/ und sich dahin auferst

ferst bestreben / daß die Teiche insgesampt bey guter
Vollmacht bleiben und verbessert werden; Immassen
Wir dann auch zu solchem Ende / jedoch ohne neue
Unkosten dadurch zu causiren / die privat-Schauun-
gen hiemit renoviret / und daß dieselbe mit mehrern
Fleiß und Nachdruck / denn vorhin geschehen / hin-
künfftig verrichtet werden mögen / hiedurch alles Ern-
stes anerinnert haben wollen / so und dergestalt / daß
der Teich-Geschworne einer / alle vierzehn Tage / den
ganzen Teich entlangs gehen / und wie die Teiche be-
schaffen seyn / dem Teich-Gräffen / oder Teich-Rich-
tern / und übrigen seinen Mit-Teich-Geschwornen /
anzeigen und vermelden solle / damit / wann etwa von
Sturm und Ungewitter an den Teichen was zerbro-
chen / selbiges in der Zeit und ohnverlangt wieder ge-
machtet / oder auch sonst / dem Befinden nach / behö-
rige Anstalt darunter verfüget werden müge : So ist
jedoch Unser gnädigster Will und Meinung / daß nebst
sothanen particulier-Schau- und Besichtigungen /
alle Jahr / in Unsern Marschlanden / gleich denen an-
dern benachbarten / nach jedesmahl vorher vollbrach-
ter Vorschauung / gewisse solenne, in Unserm Nah-
men vorhero ordentlich gehegete / Haupt-Schauun-
gen / in denen dazu absonderlich gewiedmeten Schau-
Tagen / angestellet / und selbige mit aller Treu / sonder
einig Gunst und Befehrde / dem einem als dem an-
dern / bey eines jeden Pflichten / verrichtet / und alles
darbey der Gebühr wol in Acht genommen / und zu-
gleich

gleich die Unterthanen mit einander / selbst auff ihre Teiche / umb die Censur, und ob dieselbe also bestehen können oder nicht / zu vernehmen / beschieden werden.

§. 3. Und als Wir nun befinden / daß in bemeldten Unsern Marschlanden / von aller Zeit her / dergleichen öffentliche general Teich-Schauungen / jährlich / zu bestimmter Zeit / und zwar an etlichen Orthen zwo; an einigen drey; an andern aber vier / in Unserm Nahmen solenniter geheget und gehalten worden; So confirmiren und bestätigen Wir dieselbe hiemit gnädigst / und wollen / daß damit fernerhin / nach eines jeglichen Orthes wolhergebrachter observance, zu rechter Zeit / beständigst also verfahren / und dabey nichts / so zu Aufrechthaltung des Teich-Besens erreichen mag / auffer Acht gelassen / auch / damit sich niemand / der Verseumnis halber / mit der Unwissenheit entschuldigen / oder der erkandten Straffe mit Zug entbrechen / noch über Unbilligkeit beschweren könne / jedesmahl acht oder vierzehn Tage vorher / dem gewöhnlichem stylo gemäß / denen gesampten Teichs-Interessenten davon part gegeben / und anbey ermahnet werden sollen / daß ein jeder gegen die Zeit / seine Teiche unsträfflich / und Nachbar-gleich machen / und sich für Straffe hüten möge.

Solte sich aber begeben / daß zwischen der einen oder der andern Haupt-Schauung / durch Gottes Wetter und Wind / die Teiche ins gemein / oder particularsweise angegriffen und beschädiget würden / soll auff

auff diesen Fall/ der reparation halber/ biß auff die darauff folgende Schauung/ nicht gewartet/ noch jemanden deßfalls Anstand gegeben / sondern so fort ohne Verzug/ allen und jeden / so Schaden erlitten / ihre Teiche zu repariren/ pœnaliter anbefohlen / und dazu mehr nicht/ denn drey/ acht / oder zum längsten vierzehen Tage/ nachdem sich das Wetter anschicket / und die Zeit vom Jahre ist/ solche schadhafte Derther wieder zu versichern / Frist gegönnet ; in Verbleibung dessen aber/ mit Auswinning der Teiche/ vorbeschriebener massen verfahren werden.

CAP. IX.

Von denen / beim Teichwesen / erfordereten Zwangs- wie auch lekten Executions-Mitteln.

Dswol vorangezogener massen / denen ungestümen wilden Bässern / womit die Marschlande Unseres Herzogthumbs Bremen umgeben/ zu keinem andern Ende / denn zu Erhaltung Land und Leuten/ mit Teichen und Dämmen vorgebauet worden ; Und man dahero nicht anders vermuthen sollte / denn daß ein jeglicher / zu Erreichung solchen gemein-nützigen Zwecks/ alles/ nach euserstem Vermögen und Kräfften/ freywillig und ungezwungen beytragen würde : So giebet es doch leyder ! die Erfahrung/ daß viele Unserer Unterthanen/ in Beso-

2

de-

derung dieses ihres eigenen Nutzen und Besten/ so gar trüg und nachlässig sich bezeigen / daß sie ihre Teiche/ entweder nicht zu rechter Zeit / oder auch wohl gar nicht machen/ dafern sie nicht mit harter Straff und Dräuungen/ dazu gezwungen und angestrenget werden.

§. 2. Diesem Unwesen nun best-möglichst vorzukommen/ geben und bestetigen Wir in Gnaden/ Unfern jedes Ortes bestalten Teich-Gräffen / Teich-Richtern und Geschwornen / diese Macht und Gewalt/ daß sie in Unfern Rahmen / dem Herkommen gemäß / wider solche nachlässige und ohngehorsame Teicher/ mit Brüchen/ Pfandung/ und andern bishero üblichen Zwangck-Mitteln / nach Befinden / ohn Ansehn der Person / verfahren mögen / und demnächst im geringsten nicht verstaten/ daß mittelst ohnzeitiger connivenz und Uberschung dieses oder jenen/ durch eines Menschen Nachlässigkeit und Ohngehorsam/ eine ganze Teich-Acht / wo nicht das übrige ganze Land / in Gefahr der Güter/ Leibes und Lebens/ ohnverantwortlicher Weise gesezet werde.

§. 3. Es haben aber ermeldte Unsere Teichs-Besambte/ ihren theuren Pflichten nach/ hiebey sich selbst wol vorzusehen/ und zu hüten/ daß sie nicht jemanden/ wegen Feindschafft/ oder anderer Uhrsachen halber/ zur Ungebühr bestraffen / oder auch in mulctir- und Bemühung ihrer Teich-Untergehörigen / gar zu scharff und wider Billigkeit verfahren. Wie sie dann auch/

auch/ nach Beschaffenheit der Sachen/ und der Dert-
 her Gefährlichkeit/ die gradus coërcitionis zu obfervi-
 ren/ und insonderheit bey denen Haupt-Schauungen
 zu beachten wissen werden/ daß die/ bey der ersten
 Teich-Schauung/ an den Teichen befundene Män-
 gel/ nicht so hoch/ denn die nachgehends/ bey denen
 folgenden Schauungen/ auff so oft angekündigte
 Verfertigung der Teiche/ sich ereugen/ angesehen und
 bestraffet werden.

§. 4. So sollen auch dieselbe/ nach abgerichteter
 Schauung/ die Brüche nicht auff die lange Banck
 verschoben/ und hernach erst/ über kurz oder lang/
 mit den Straff-fälligen im Krüge abhandeln; beson-
 dern allemahl desselben/ oder andern Tages/ dieselbe
 abnehmen/ und bey etwaniger Weigerung oder
 Sperrung/ darauff ohnverlangt executiren/ damit
 die Nachlässigen desto eher zum Gehorsam gebracht/
 und aller anscheinenden Gefahr/ zeitiger vorgebeuget
 werden möge. Wobey sie dann auch gehalten seyn
 sollen/ hinkünfftig ein eigen Straff-oder Bruch-Reg-
 ister zu halten/ und darinnen bey ihrem Eyde/ wer
 Straff-fällig geworden/ und wie viel sie von einem
 jeden genommen/ richtig zu verzeichnen: Damit Un-
 serer Bremischen Regierung davon/ auff erfodern/ je-
 desmahl Red und Antwort gegeben/ und bey etwa
 eingekommenen Klagen/ die mesures darnach genom-
 men werden können.

§. 5. Wegen der Pfandung/ lassen Wir es gleich-

2 2

cher



cher gestalt bey eines jeden Orthes wolhergebrachter vernünfftiger Gewohnheit / und unter andern auch dabey / daß die Teichs-Untergehörige / sie seynd Geist- oder Weltliche / von Adel oder Hausleute / auch in anderer jurisdiction, ohne vorhergehende Begrüßung dortigen Amptmanns / Richters / Vogts / oder dessen / der des Orthes in Unserm Nahmen zu gebiethen hat / gepfandet werden mügen / gnädigst bewenden : nur / daß anbey ob-mentionirte cautel und Vorsichtigkeit nicht auffer Acht gelassen; auch / da etwa lebendiges Viehe abgepfandet / damit säuberlich umbgegangen / dasselbe nicht vorsezlich übertrieben / gejaget / gestossen / geschlagen / oder sonst übel tractiret werde : Widrigen falls sie zu befahren haben / daß sie ex L. Aquilia belanget / und mit schlechtem respect, wie wol ehemahls geschehen / zu Erstattung des darunter verwahrloseten Viehes / oder sonst angeuhrsachten Schadens / cum omni causa, condemniret werden. Wie dann auch / da andere Sachen abgepfandet / und bey jemanden ihres Mittels niedergesetzet würden / selbiger solche bey ihm stehende Pfande zu gebrauchen / bey Vermeidung derselben Bezahlung / nebst willführlicher Straffe / sich nicht unternehmen sollen.

§. 6. Da aber bey denen vorgenommenen Pfandungen / jemand sich unterstehen würde / Pfand-Weigerung zu thun / derogestalt / daß / wenn das Pfand angegriffen wird / er solches nicht folgen lassen wolte / sonder es thätlich vorenthielte / oder / da auch jemand
das

das Pfand / welches er sonst folgen lassen / eigenmächtig / und ohne des Teich-Gräffen / Teich-Richter und Geschwornen Vorwissen und Bewilligung / wieder weghohlete und an sich nehme ; Sol derselbe / des Verbrechens enormität und Grobheit / auch schädlicher consequence halber / in eine ansehnliche Brüche / auch bewandten Umständen nach / und wenn etwa bey denen Pfand-Weigerungen / an die Teich-Geschwornen / oder deren Bothen / die Hand geleyet / oder sonst Gewalt und Frevel dabey verübet würde / in noch höhere arbitrarishe Straffe verfallen seyn.

S. 7. Wir wollen aber die thätliche Pfand-Weigerung nicht dahin verstanden haben / als wenn die Teich-Geschworne / und deren Bothen / nöthig haben solten / sich darüber mit dem Weigerer / in ein Handgemenge einzulassen / sondern wollen vielmehr solches / umb alle Ungelegenheit zu verhüten / hiemit ausdrücklich untersaget und verbothen haben ; Massen dann dieses allein zur Pfand-Weigerung genug seyn soll / daß / nachdem das Pfand angefasst / der Weigerer mit Gegen-Anlegung der Hände an das Pfand / umb selbiges zu behalten / oder auch sonst nur mit einigen Dreu- oder andern dahin zu verstehenden Worten / daß mit seinem Willen sie das Pfand nicht wegnehmen sollen / sich der Pfandung zuwider setzet.

S. 8. Solte sich nun gleich zutragen / daß die Pfandung wider einen zur Ungebühr / und unver-

ter Weise verhenget würde; Sol derjenige/ dem hierunter solcher gestalt zu nahe getreten wird/ darumb eben wenig/ derselben sich zu opponiren/ befugt/ sondern vielmehr das verlangte Pfand willig abfolgen zu lassen verbunden; inzwischen aber/ wider solchen Unfug/ durch einlegende glimpff- und bescheidenliche protestation, sich zulässig zuverwahren/ auch im übrigen wegen der/ par depit, ihme deßfalls zugesügter Beschwerden/ die unbefugte Abpfändere gebührend zu belangen/ ohnbenommen seyn. Immassen dann auff dergleichen angebrachte und bescheinigte Klage/ dem Beschwertern nicht allein zulängliche Satisfaction verschaffet/ sondern auch der also exorbitirende Teich- Richter und Geschworne/ nach der Schärffe bestrafet werden solle.

§. 9. So viel im übrigen die Wiedereinlösung der abgepfandeten Sachen/ als Viehe/ Kessel/ Grapen/ und andern Hausgeraths betrifft; Weil darinnen so wol ratione termini, als caducitatis, Unsere Marschlande nicht allerdings übereinkommen/ und Wir gleichwol nicht gemeinet seyn/ ohne dringende Noth/ oder übertragende Uhrsachen/ hierunter Aenderung vorzunehmen; So bestetigen Wir/ einem jeden Orthe/ auch in specie dem Alten Lande/ seine diesesfalls von Alters her gebrauchte gute Gewohnheit/ und wollen/ daß darnach fernerhin beständigst verfahren/ anbey aber die Billigkeit dergestalt fürgenommen und beschaffet werde/ daß niemand/ über die Gebühr

be-



beschweret zu seyn/ sich möge rechtmässiger Weise zu beklagen haben.

S. Wann nun solcher gestalt / alle gewöhnliche Zwancks-Mittel wider einen gebraucht / und dennoch derselbe dadurch / zum fernern Teichen / nicht gebracht werden können; Lassen Wir zwar geschehen / daß alsdann das letztere executions-Mittel zur Hand genommen / dero behuff / nach allgemeinen alten Teich- und Spade-Landes-Rechte / der Spade in den Teich gestochen / und also dadurch der fahrlässige Teicher / seines im Teichbände habenden Eigenthums und Landes entsetzet werde: Gebieten und verordnen aber aus bewegenden Uhrsachen / und zu Verhütung des vielfältigen gefährlichen Mißbrauchs / hiebey ausdrück- und ernstlich / daß hinkünfftig solches anderer gestalt nicht statt haben / noch hiezu geschritten werden solle / denn wann der Eigenthümer / auff dem Teiche stehend / und den Spaden in der Hand haltend / in Gegenwart Unser Teichs-Beampten / einen leiblichen Eyd zu Gott schweret / und dadurch bestätiget / daß er nicht Mittel habe / hie oder anderwärts / solchen Teich länger zu erhalten. Thäte er aber solches nicht / hätte auch sonst keine erhebliche Ehefften seines unterlassenen Teichens fürzubringen / sollen ihm die Teiche / mittelst vorbenandten Spade-Stecken / nicht abgenommen / sondern nach wie vor / nebst dem Lande / gelassen / und er zu Verrichtung seiner Gebühr angewiesen; in Verbleibung dessen aber / mit
har.



harter Gefängniß beleet / auch endlich / auff nicht erfolgete Besserung / als ein Zersthörer des gemeinen Bestens / im Lande nicht länger geduldet werden: es wäre dann / daß er Rechts-gültig darthun und erweisen könnte / daß er excessivment in der Teich-Masse beschweret; auff welchen Fall er / weiln Wir auch / die conservation eines einzigen Unterhanen / Uns billig lieb und ange'egen seyn lassen / biß zu erfolgender anderweitten Peræquation, von der Teich-Acht nach Billigkeit subleviret / und also dadurch beybehalten werden solle.

CAP. X.

Von der Jurisdiction des Teich-Gerichts;
wie auch von Appellationen in Teich-
Sachen.

NEs auch in Unsern Marschlanden / wol und löblich hergebracht / daß nicht allein von Unsern Teichs-Beampten / in liquidis, sofort executive verfahren / sondern auch wegen vorfallender Streit-Sachen / so wol ordinarie, nach denen abgerichteten Haupt-Schauungen / als auch extra ordinem, bey vorstossenden Fällen / so keine moram, noch Anstand biß zur ordentlichen diæt, erleiden wollen / das Teich-Gericht in Unserm Nahmen ange'ezet und gehalten werde; So hat es dabey fernerhin sein Verbleiben.



§. 2. Und weiln sich hiebey wol ehemahln/ bevor-
 ab im Alten Lande/ zugetragen/ daß einige sich unter-
 standen/ wider sothanes ganzes Teich-Gericht oder
 Seeburg/ zu excipiren; woraus dann in puncto recu-
 sationis, schwere Geld-fressende Processe, so wol bey
 Unserm Bremischen Hoff- als Wismarischen Ober-
 Appellation-Gericht/ erwachsen: So wollen Wir/
 umb dergleichen Weitläufftigkeiten auff einmahl ab-
 zuhelffen/ hiedurch gnädigst statuiret und verordnet
 haben/ daß die/ nach Anleitung gemeiner Rechte/
 aus begründeten gewissen Uhrsachen/ zugelassene re-
 cusatio Judicis suspecti, auch zwar wol wider diese und
 jene Persohn des Teich-Gerichts/ mit nichten aber
 wider die ganze Seeburg/ hinkünfftig statt haben/
 noch zugelassen seyn solle. Inmassen dann ein jeder/
 daß dieser Unser Verordnung stricte nachgegangen/
 weder dawider gehandelt werde/ bey Unser Ungnade
 sich fürzusehen hat.

§. 3. Für diesem Teich- oder See-Gericht/ seynd
 nun zu stehen schuldig/ alle und jede/ unter der Teich-
 Acht gefessene/ sie seynd Adel oder Unadel/ Geist- oder
 Weltliche/ niemand davon ausgeschlossen/ wes Stan-
 des oder Würden er auch immer seyn möge. Denn
 obwol sonstn der Adel Unseres Herzogthums/ von
 der ersten instanz Unser Beampten im Lande/ gänz-
 lich eximiret ist/ und daher/ nach Beschaffenheit der
 Sachen/ für Unserer Canzelen oder Hoff-Gericht
 ohnmittelbahr belanget werden muß: So hat doch

X

fol



solches/ aus vernünftigen Uhrsachen / seinen Abfall in denen Teich- und andern / von Alters her/ für dem Teich-Gericht gehörigen Sachen. Aus welcher raison dann auch gleicher gestalt die Geistliche / diesem Gericht/ und dessen Findungen oder Erkantnissen/ ohne Einrede/ sich zu unterwerffen/ gehalten seyn müssen.

§. 4. Es gehören aber für diesem Teich-Gericht eigentlich keine andere / denn nur diejenige Streit-Sachen / so da herrühren von wegen Teichen und Dämmen/ Schleussen/ Siehlen / und Siehltieffen/ Wetterungen/ Wasser-Läuffen/ Butenteichs-Lande/ Wege und Stege: ohne / daß an einigen wenigen Derthern / und fürnemblich im Lande Rehdingen/ auch einige andere / mit obigen ganz keine Gleichheit noch Gemeinschaft habenden Sachen / als wegen streitiger Grenze/oder Scheidung unter den Benachbarten / Servituten / Zehenden / Viehe-Schadens und Schüttens/ Haur/ Grund-Haur/ Pacht/ Lied-Lohn/ Arbeits-Lohn/ Arzt-Lohn / verzehrtes Kost- und Biergeld in Wirths-Häusern / so dann Masse/ Ellen und Gewichte/ von Alters her/ dahin mitgezogen/ und darinnen veranstaltet worden. Und ob nun wol/ aus was raison solches uhrsprünglich eingeführet seyn möge/ nicht eben zu Tage lieget; gleichwol aber bereits / bey vorigen Erzbischofflichen Zeiten/ es damit also beständig gehalten worden: So lassen Wir zwar auch/ in so weit / es noch zur Zeit dabey bewenden; wollen aber nicht gestatten/ daß nach und nach



nach hierunter weiter gegangen / und Unfern andern Beampten dadurch vor- und eingegriffen werde.

§. 5. Was nun solcher gestalt/durch Teich-Gräfen/Teich-Richtere/ und Geschworne / in Teich-Sachen/ als *causis celerrimæ expeditionis*, erkandt/ sol allewege/ (jedoch mit Unterscheid / nach Anleitung des folgenden §. 6.) *paratam executionem* haben/ und ohne Aufschub vollzogen werden / so und dergestalt/ daß dawider keine Appellation, oder andere suspensiv-Mittel/ zugelassen seyn/ sondern ein jeder / was ihm auffgelegt / ohnverlangt leisten / und nach beschehen dessen / alsdann erstlich / wann er sich mit Fug zubeschweren/ solches an behörigem Orte thun / und daselbst den Spruch Rechtens erwarten / auch da derselbe so bald nicht erfolgete/ inzwischen und biß zu völligem Austrag des ordentlichen Rechtens/ die quaestionirte Teiche machen/ und in ihrem beständigem Wesen erhalten solle: anertwogen das Gewässer/ Wetter und Wind/ sich nach niemand richten / weder Teiche und Dämme darnach / daß die Sachen ausgeführet werden/ warten können; Da vielmehr / wann unter dem Schein des Appellirens / die Verfertigung der Teiche nachbleiben solte / gewisser denn gewiß zubefahren/ daß unterdes durch Sturm und Ungewitter/ das Wasser den Teich durchbrechen / daher alles unter demselbigen Teich-Bande belegenes Land überlauffen/ Leute und Viehe erträncken / die Häuser hinwegnehmen/ und das Land gänzlich verderben und wüste machen würde.



§. 6. Wir wollen jedoch dieses/ nicht anders noch weiter/ denn nur von denen Fällen/ da wegen reparation der Teiche an- und vor sich selbst/ so jetzt bedeuteter massen keinen Verzug leidet/ gestritten wird/ verstanden; sonst aber/ ausser diesen/ von denen andern/ bey den Teich-Richtern vorkommenden/ und der Teichs-Verbesser- und Unterhaltung im geringsten nicht hinderlich fallenden Streit-Sachen/ zu appelliren/ nach wie vor/ einem jeden frey gelassen haben.

CAP. XI.

Vom Gebrauch der Teiche.

Wie gerne Wir auch/ Unsern Unterthanen in der Marsch/ den bisherigen Nutzen und Gebrauch der Teiche/ in genießender Gräsung/ gönnen und beybehalten sehen; So können Wir dennoch/ aus obliegender Landes-väterlichen Vorsorge/ länger nicht gedulden noch verstaten/ daß so gar ohn allen Unterscheid/ auch die neue und unbewachsene/ wie auch Fleck- und Stick-Teiche/ fast durchgehends/ so wol buthen als binnen/ von großem und kleinem Viehe/ als Pferden/ Ochsen/ Kühen/ Kälbern/ Schweinen/ Schaffen/ Gänsen und Hünern/ betrieben/ und dadurch mercklich beschädiget werden: in dem dieselbe durch jetztbenandte Weister/ bevorab im Vorjahr und Herbst/ wie auch sonst bey regenhaften Zeiten/ nicht allein jämmerlich zertreten und zerbro-



brochen / besondern auch das junge Gras nebst der Wurzel / so jedoch mit grossem Widerstand das auff- und niedertwellende Wasser abhalten / und die Ab- und Aufspülung der Teiche verhüten thut / aus der Erden gewühlet und gerissen wird.

§. 2. Damit nun solches hinkünfftig abgestellt / auch aller Anlaß / zu solchen / von Dreddung des Viehes / entstehenden Teich-Schaden / so viel möglich / abgeschnitten werden möge; So werden Teich-Gräffen / Teich-Richter und Geschworne / ihrer Pflicht hiedurch anerinnert / und ernstlich befehliget / mit besonderm Fleiß und Wachsamkeit dahin zu sehen / daß hierunter gewisse Maasß und Ziel gesetzt / auch insonderheit das Viehe / vor der letzten Schauung / achte Tage vorhero davon gelassen / und die Schweine / so daran gehen / geringert werden.

§. 3. Als auch wegen des Bauens an und auff den Teichen / bißhero einige Unrichtig- und Mißbeligkeit sich ereuget / so gar / daß darüber einige Teichs-Interessenten / mit Teich-Richtern und Geschwornen in gerichtliche contradiction verfallen: So verordnen Wir hiemit gnädigst / daß ins künfftig niemand / ohne Vorbewußt und austrückliche Einwilligung der Teich-Gräffen / Teich-Richter und Geschwornen / an und auff seinen Teich / Häuser setzen / oder selbiges sein Recht an einem andern überlassen solle. Massen Wir dann alle das jenige / was diesem zuwidern / in possessorio momentaneo seu summarissimo, an diesem oder

jenem Orthe/etwa vorhin erstritten seyn möchte/hie-
durch gänzlich wollen cassiret und auffgehoben haben.

§. 4. Wegen der / an den Teichen / stehenden
Bäume / und deren Abhau- und Niederfällung / ist
Unser befehlender Wille hiemit / daß hinführo kein
privat-Teichs-Interessent, ob gleich er oder seine Vor-
fahren/sothane Bäume selbstn daran gesetzt / und
gepflanzt hätten / selbige / ohne höchst-dringende
Noth/ ab- und umbzuhauen bemächtiget / sonstn a-
ber dieselbe zu beschneiden / und das davon fallendes
Holz/ in seinen Nutzen zu gebrauchen und zu verwen-
den/ unbenommen seyn solle.

§. 5. Nachdem auch die Erfahrung bezeuget/
daß durch das viele Reiten und fahren an und auff
den Teichen/ dieselbe sehr übel zugerichtet und vernich-
tet werden; Als werden Teich-Gräffen/ Teich-Rich-
tere und Geschworne/ sich angelegen seyn lassen/ best-
möglichst zu verhüten/ daß nicht so promiscue und oh-
ne Noth/ auffer Winters-Zeiten und bey tieffen We-
gen/ die Teiche beritten und befahren / auch insonder-
heit aufferhalb Teichs/ auff dem Fuß vom Teich / all-
stetes ohne Unterscheid hergefahren / und dieselbe/
voraus bey nassem Wetter / im Grund damit derges-
talt verdorben werden / daß / wann nur ein geringes
Wasser davor kommt/ die weich-getriebene Erde weg-
und grosse Löcher in die Teiche gespület werden.

§. 6. Weiln auch fast an allen Orten Unser
Marschlande/ Lücken oder Durchfuhren und Driff-
ten

ten durch die Teiche sich finden / deren die des Orths wohnende Leute nicht wol entbehren können ; So wird ihnen auch solches fernerhin verstattet / jedoch / daß selbige jedesmahl / von dem jenigen / der sich deren bedienet / wol und zulänglich wieder zugemachet werden sollen ; Mit der Verwarnung / daß / im Fall hierunter etwas verabsäümet / und Schade dadurch verursachet würde / die Teich-Gräffen / Teich-Richtere und Geschworne / oder andere daran schuldige / es zu verantworten / respective zuerstatten / und darüber gebührende Bestrafung zuerwarten haben sollen. Wie dann auch niemanden / neue Lucken oder Durchfuhren in den Teichen zu machen / oder die alten zu verändern und umbzulegen / erlaubet seyn solle ; es geschehe denn mit Vorwissen und Belieben offt-angeregter Unserer Teichs-Beampten : jedoch ohne entgelt / nach Anweisung obiger Unser Verordnung / C. 7. S. II.

CAP. XII.

Von Kieff-oder Brod-twie auch von Herrnlosen Teichen.

Wir zwar nicht hoffen wollen / daß / wann ein förmliches und richtiges Teich-Register / vorbeschriebener massen errichtet seyn wird / hinkünftig sich leicht zutragen werde / daß zwischen zween



zween Teich-Benachbarten / der Teich-Masse halber sich Streitigkeit erheben / und demnach ein Stück Teiches / dessen sich keiner von ihnen beeden anmassen / sondern einer dem andern es auffbürden oder heim-schieben wil / ungemachet liegen bleibe : Als aber gleichwol bey Einbrüchen / Einlagen / oder sonsten / hierunter Irrungen vorgehen können und möchten ; So sollen Teich-Gräffen / Teich-Richtere und Geschworne / im fall sie an den Grund / zu wessen Teich-Masse eben selbiges Stück eigentlich gehöre / so bald nicht gelangen konten / beyden Theilen / bey gewisser Brüche / gebiethen / daß sie sich ehestes Tages darumb vergleichen / und das Kieffgatt beyde zusammen fertig machen / damit kein Schade daraus der Teich-Nacht zu wachsen möge.

§. 2. Wenn nun solches von beyden / oder von einem Theile allein / in dem der ander sich dessen wegeret / gehorsamlich verrichtet / und aus blosser Nachsicht des Teich-Registers / der rechtschuldige nicht eigentlich befunden werden kan ; So sollen ermeldte Teich-Inspectores, nochmahls einen Zug darumb thun / die Teiche nach dem Register messen / und welcher alsdann hierin schuldig befunden wird / nicht allein dem andern seine Arbeit / so viel er daran gemachet / zu bezahlen / und den etwa sonsten / dieses Stück's Brock-Teichs halber / an seinem andern Teiche erlittenen Schaden / zuerstatten und wieder gut zumachen / sondern auch das Kieffgatt zu sich zunehmen / und
fünff-

fünfftig/ als ein/ zu seinem Teich/ gehöriges Stück/
gebührlich zu unterhalten schuldig seyn.

CAP. XIII.

Von eilender Noth-Hülffe / bey grossen
Wasser-Steigerungen: Wie auch von Bra-
cken oder Kolcken/ Kapstürkung/ und
Einlagen der Teiche.

BEy besorglichen grossen Gewässer / sollen die
Teichs-Interessenten/ jeder auff seinem Teich/
(worunter Wir gleichwol die Elb-Teiche / als
wobey dieses zu practisiren nicht wol thun- und mög-
lich/ nicht mit wollen verstanden haben) nebst denen
Teich-Gräffen/ Teich-Richtern und Geschwornen/
sich von selbst/ ohne einige Ansage / finden zulassen
schuldig; in Entstehung dessen aber / und da inzwi-
schen die Gefahr dergestalt anwüchse/ daß das Was-
ser/ durch starcken Sturmwind getrieben / an einem
oder mehr Dertthern des Teichs / einen Überlauff
nehmen wolte/ und daher ein Einbruch zubefahren/
ermeldte Unsere Teichs-Inspectores bemächtiget seyn/
Mann bey Mann / und was sonst zur Arbeit tüch-
tig/ Herrn und Knecht/ arm und reich / zur eilenden
Noth-Hülffe auffzubiethen und anzufordern/ dieselbe
auch/ bey willkührlicher Straffe/ ohn einiges Müssen-
blei

Ⓢ

blei



bleiben/ zuerscheinen/ und bey solchen Noth-Teichen/ ihre Hülffe/ so viel ihnen immer möglich/ zuleisten/ auch nicht ehe/ biß alle anscheinende Gefahr völlig vorbei/ von der Arbeit abziehen/ verbunden seyn.

§. 2. Würde sich auch in solchen augenscheinlichen Nothfällen eräugen/ daß keine Bretter/ Holz/ Pfäle/ Mist/ und dergleichen/ zur Stette in Bereitschaft wären; So sol man selbiges/ wo es am nächsten zu finden/ jedoch gebührlich hernachmahls nach dem gemeinen Marck-Kauff zuerstatten/ auch/ auff Verweigerung/ ex officio nehmen/ und den Schaden damit wehren helfen.

§. 3. Wann nun/ aller angewandten Menschmöglichen Hülffe und Arbeit ohngeachtet/ durch Gottes Verhängniß sich zutrüge/ daß einem/ ohne seine Schuld und Verwahrlosung/ (denn wann es durch seine Versäumniß und Nachlässigkeit geschehen/ es damit/ nach Inhalt des §. ult. Cap. I. zuhalten) ein Stück Teichs/ gleich der Erden wegginge/ und er unvermögen wäre/ solches alsofort/ und vor sich allein/ wieder zu repariren/ werden die nächsten Nachbarn oder das Kirchspiel gerne und willig zutreten/ und den Teich aus der Last bringen helfen.

§. 4. Daferne aber bey solchen Durchbruch/ oder überstürzung/ ein Stück Teichs nicht nur/ wie jeso gemeldet/ der Erden gleich weggehen/ sondern auch dar-

darüber (welches der grundgütige Gott gnädig ab-
wenden wolle) an selbigem Orthe / ein Kolck oder
Wehl einreißen würde / soll die ganze Teich-Nacht/
und da dieselbe zu schwach / und dem Berck nicht ge-
wachsen / die jeder Seiten benachbarte Teich-Bände
sothane Bracke / mit gemeiner Hand / wieder auffzu-
führen / und so lange daran zu arbeiten schuldig seyn /
biß der Orth oder Teich erst aus der Last gebracht /
und die ordinaire Fluth nicht mehr darüber und so
hoch gehen kan. Wornach alsdann der Teich / zu
völliger Verfertigung / dem Eigenthümer wieder an-
zuweisen: es wäre denn Sache / daß die hohe unumb-
gängliche Noth / und Jahres-Zeit / soben solchen Fäl-
len jederzeit zuertwegen / und in reiffe consideration zu
ziehen / ein anders ersoderte / oder auch der Eigenthü-
mer / Armuth halber / nach Erkantniß Unserer Teichs-
Beaupten / solches nicht vermöchte / besondern der
gemeinen Hülffe noch weiter darbey benöthiget wäre;
Die ihme dann auch fürters / biß der Teich in völlig
sicherm Stand gebracht / wiederfahren sol.

§. 5. Solte aber / bey solchen eingerissenen Grund-
Brüchen / da mehrmahlen eine ziemliche Längdte
Teichs / durch die Gewalt des Wassers mit wegzuz-
gehen pfleget / der neuen Einlage halber / Zweifel und
Disput sich ereugen / sollen Unsere Teichs-Beaupte
und die Interessentes vorhero / nebst einem ohnmaß-
geblichem Vorschlag / wo der Grund am besten / und
welcher massen der neue Teich am fürträglichsten



wieder auffzuführen / Unserer Bremischen Regierung davon gebührenden Bericht erstatten / und De-
ro Verordnung darüber / mit gebührendem respect,
erwarten.

§. 6. Und als auch in Unfern Marschlanden fast durchgehends hergebracht / daß vor dasjenige Land / so bey solchen Einlagen / nothwendig aus dem Teich-Bande geworffen / oder Bassertverts ausgeteichet werden muß / von der Teich-Acht keine Erstattung verfüget werde ; Hat es damit fernerhin sein Verbleiben : Jedoch also / daß darnach auch hinkünfftig / die Teichmasse jederzeit reguliret / und also niemand auff einmahl mit doppelten Schlägen geschlagen werde.

§. 7. Im übrigen sollen bey solchen Einlagen / oder Austeichung des Landes / als wodurch ohne dem / so wol Uns / als den Unterthanen / grosser Schaden und Nachtheil zuwächst ; wie auch nicht weniger / bey vorerwehnter allgemeiner Teich-Hülffe / alle bißhero / an ezlichen Dertern / verspührete überflüssige Zehrungs- und andere Neben-Unkosten / hiemit ernstlich verbothen und abgestellt seyn : Jedoch / daß denjenigen / welchen etwas von Alters her / und Gewohnheits wegen / gebühret / solches ohne Ueberfluß und Neuerung / fernerhin gefolget werde.

CAP.



CAP. XIV.

Von Verlag zu Behuff der Teiche / und
dessen Vorzugs-Rechte.

Damit hinkünfftig alle und jede / welche zu den Teichen etwas creditiren und vorschiesßen / oder auch die Teiche selbstten angreifen und repariren / desto besser versichert seyn / tweder von so gutem Vornehmen abgehalten werden mögen; So verordnen Wir hiemit gnädigst / daß die jenige / so zu Erbau- und reparirung der Teiche / einiges Geld / Viehe / Korn / Geräthschaft / Arbeits-Lohn / und wie es sonst Nahmen haben mag / anleihen und erweislich vorstrecken werden / hiernächst / nicht allein so weit / und in solchem Verlag / besondern / da sie auff die Lande / derentwegen der Vorschuß geschehen / oder der Teich selbst repariret / noch andere Schuldforderung hätten / auch in derselben / wegen des hierunter versirenden publicquen Interesse, allen andern / auch ältern Creditorn, so ex privata causa etwas zu fodern haben / der Bezahlung halber / in des debitoris gesampten Gütern / den Vorzug haben / und ihnen præferiret werden sollen.

S 3 CAP.



CAP. XV.

Vom Teich-Frieden; wie auch Befreyung
der/ zur Teich-Arbeit/benöthigter Instru-
mentorum rusticorum.

Damit auch die Teich-Arbeit/ woran dem ge-
meinem Wesen so viel gelegen/ allewege besor-
dert/ und in keinem Stücke behindert werden
möge; Wollen Wir hiemit gänzlich verbotthen ha-
ben/ daß keiner dem andern/ weder in der Arbeit am
Teiche/ noch in dem Hin- und Abzuge nach und von
dem Teiche/ mit Worten oder Wercken gefehren/
schmähen oder schlagen solle/ bey Vermeidung harter
willführlicher Straffe.

§. 2. Und weil der Hausmann seine Teich-Ar-
beit/ ohne darzu gehörige Pferde/ nicht wol fortsetzen
kan; Wollen Wir/ daß hinführo gegen Unsere Unter-
thanen in der Marsch/ dafern bey ihnen noch gute
Hoffnung erscheinet/ sich durch die Schulde hindurch
zu helffen/ keine executio an Pferden/ so viel sie derer
zu ihrer Teich-Arbeit äuserst benöthiget/ doch in so
weit erwehnte debitores noch andere beweg- und un-
bewegliche Güter übrig haben/ womit sie zahlen und
Satisfaction thun können/ verhenget; Insonderheit
aber die Pferde zu der Zeit/ da sie am Teich gebraucht/
we-



wegen privat-Schulden / niemanden abgepfandet
werden sollen.

CAP. XVI.

Von Straffe derer / so mit bösen Vorsatz
die Teiche durchstechen / oder sonst be-
schädigen.

Welcher Teiche und Dämme / vorsätzlicher böß-
haftiger Weise durchsticht / daß dadurch Un-
fern Land und Leuten ein grosser und merckli-
cher Schade wiederfähret ; Sol / denen gemeinen
Rechten nach / lebendig verbrannt ; sonsten aber / nach
Beschaffenheit des facti , und daraus herfließenden
Schaden-Standes / an Leib und Guth / nebst Erstat-
tung des Schadens / gestraffet werden.

§. 2. Da auch jemand so leichtfertig wäre / daß er
die gesetzte Bäume an den Teichen muthwillig be-
schädigen ; oder die Marckpfäle / so an den Teichen ge-
setzt / entweder ganz und gar / oder auch die Marcke
daran abhauen ; oder aber sonsten etwas an den Tei-
chen vernichten würde ; sol nach Befindung / mit gros-
ser Geldstraffe / harter Gefängniß / Abhauung der
Faust / oder sonst nach Gelegenheit der Umstände /
gestraffet werden.

CAP.



CAP. XVII.

Von Schleussen und Siehlen/ Wetterun-
gen/ Brücken/ Wegen und Stegen.

WAs in vorhergehenden/ von Teichen und Dämmen/ Teich-Richtern und Geschwornen/ und so ferner/ gemeldet/ dasselbe sol auch gleichmässig von Schleussen und Siehlen/ Wetterungen/ Wegen und Stegen/ als woran nicht weniger des Landes Geden und Verderb hanget/ verstanden/ und mit höchstem Fleiß damit auch also gehalten werden. Und weil zu solchem Ende/ an den meisten Herrhern Unserer Marschlande/ deren Vorsorge und Aufsicht/ jetzt-bemeldten Teich-Richtern und Geschwornen zugleich mit- anbefohlen; an einem oder anderm Orthe aber/ welche absonderlich/ zu Schluß- Siehl- und Wetter- Richtern und Geschwornen verordnet: So lassen Wir es diesesfalls/ bey eines jeglichen Orthes wolhergebrachter Gewohnheit bewenden/ und wollen/ daß diese letztere/ nach der Formul des droben/ Cap. 7. §. 5. ausgedruckten Endes/ mutatis mutandis, in Pflichten genommen werden sollen.

§. 2. Insonderheit aber lieget denenselben ob/
mit

CAP.



mit Nachdruck zu beschaffen / daß die Siehl-Teiche bey Zeiten gereiniget / und bey gnugsamer Wetter und raumen Wasser-Lauff gehalten; Die Schleusen und Siehlen aber ausser Mangel gesetzt / auch die Thüren ohne dringende Noth nicht eröffnet werden.

§. 3. Wann nun gleich / an einem oder andern Orthe / Mangel von frischen Wasser entstände / sollen dennoch die Schleusen nicht anderst / denn mit der gesampften Siehl-Richter und Geschwornen / wie auch der Siehl-Nicht-Eingesessenen / Vorwissen und Bewilligung / und zwar zum wenigsten / in eines solcher Siehl-Geschwornen Beywesen / eröffnet / auch für allen dabey in Acht genommen werden / daß solches bey gutem Wetter / nicht aber bey Spring-Fluthen und Stürmen geschehe / auch sobald das dazu gehörige Land zur Gnüge mit Wasser versehen / der Schleusen ihr ordentlicher Gang auff Ebbe und Fluth / wieder gelassen werde.

§. 4. Würde aber einer sich unterstehen / die Schleusen / vor sich allein / ohne der Schleuß-Richter und Geschwornen Wissen und Beyseyn / zu eröffnen; Sol derselbe nicht allein deßfalls mit scharffer willkührlicher Straffe beleet / sondern auch den / dadurch etwa verursachten Schaden zu erstatten schuldig / oder / da er solches nicht vermochte / am Leibe dafür gestraffet werden.

¶

§. 5.



§. 4. Wegen reparation und Unterhaltung solcher Schleussen und Siehlen / wollen Wir / was droben der Teichs=onerum halber disponiret / auff gewisse Masse anhero erholet / im übrigen aber / es bey eines jeden Orthes observance, und bey der bekanten Haupt=Regul; daß / nach welchen Schleussen und Siehlen einer wässert / auchselbige mit=zu unterhalten schuldig sey; gelassen haben.

§. 6. Bey Legung einer neuen Schleusse aber / sol es nach Einhalt des §. 5. cap. 13. stricte gehalten / und ohne speciale ordre und Verordnung Unserer Bremischen Regierung / darunter eigenmächtig nichts vorgenommen werden. Massen Wir dann hiemit austrücklich verordnen / daß hinkünfftig ohn derselben Vorwissen / consens und Veranstellung / wann gleich alle Interessentes darin einig seyn solten / keine alte Schleussen verneuert / oder zugebammet / weder neue angeleget werden sollen.

§. 7. Im übrigen sollen Teich=und Schleusse=Richter und Geschworne / oder welchen sonst / eines jeden Orthes altem Herkommen nach / die Inspection hierüber zustehet / auch ein fleissig=wachendes Auge haben / auff die Wetterungen / Brücke / und Wege / daß dieselbe respective rein und offen gehalten / und aller daran befindlicher Mangel zeitig ausgebessert werde.

CAP.



CAP. XVIII.

Wie es in Fällen/ so hierinnen nicht specificiret/ gehalten werden solle.

Nediweilen durch heutiges allgemeines und durchgehendes Teich-Recht und Gewohnheit/ dem Juri Romano in vielen Wegen derogiret worden; So verordnen Wir hiemit gnädigst/ daß/ wann noch einige casus, so hierin nicht begriffen/ vorkommen würden / darinnen jederzeit zuerst / denen/ in diesen Unsern/ und benachbahrten Marschlanden/ vorhandenen üblichen Spade-Landes-Rechten und Gewohnheiten / so weit selbige in diesem Lande / pro varietate fluminum & locorum applicabel / beständigst nachgegangen; In Ermanglung dessen aber/ alsdann denen gemeinen Rechten gefolget werden solle.

§. 2. Im übrigen sol diese Unsere / mit gutem Rath und Vorbedacht verfertigte / und von Uns bestätigte Teich-Ordnung / hinführo als ein beständig Teich-Recht / und pragmatische Sanction, von mániglich fest und unverbrochen gehalten / auch die Säumige und Streitige darnach angestrenget / gestraffet und entschieden werden.

T 2

ein



ein jeder / dem dieses angehet / bey Vermeidung Un-
 serer Königl. Unnade und schweren Einsehens sich
 zu achten/ auch unsere Königliche Regierung darü-
 ber die Hand feste zu halten haben wird ; Dessen zu
 Uhrkund diese vorstehende Ordnung biß zu Unserer
 Confirmation von der Königl. Commission vollzogen
 und eigenhändlich unterschrieben ist. Stade den
 20ten Juli, Anno 1692.



[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is illegible due to fading and bleed-through.]

